



GANSLOSER
Ingenieure | Planer | Architekten

Anlage 6 Drucksache GemA 002 / 2023

Partielle Flächennutzungsplanänderung Nr. 13, VVG Heidenheim-Nattheim

Übersicht der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und der Behörden nach § 4 (2) BauGB

Auslegungszeitraum vom 13.06.2022 bis einschl. 13.07.2022

Beteiligungszeitraum vom 13.06.2022 bis einschl. 13.07.2022

Nächste Termine:

Keine Stellungnahme

- Kreisabfallwirtschaftsbetrieb Heidenheim
- Heidenheim Verkehrsgesellschaft
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Unitymedia BW GmbH
- Sdt.net AG
- Bundesnetzagentur
- Feuerwehr Heidenheim
- BUND Regionalgeschäftsstelle Ostwürttemberg
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Kreisverband Heidenheim
- Stadt Heidenheim (Bauordnung und Denkmalschutz; Bürgerservice; Recht, Ordnung und Sicherheit; Straßenbau; Liegenschaften; Vermessung und Geoinformation; Steuern; Entwässerung)
- Stadt Nattheim
- Industrie- und Handelskammer Ostwürttemberg
- Regionalverband Ostwürttemberg
- Zweckverband Landwasserversorgung
- Zweckverband Härtsfeld Albuch-Wasserversorgung
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen Bundeswehr



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 2

Keine Einwendungen bzw. Hinweise

- Netze ODR GmbH, eingegangen am 22.06.2022
- Handwerkskammer Ulm, Schreiben vom 11.07.2022
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, eingegangen am 29.06.2022



Stellungnahmen Öffentlichkeit

| Nr | Stellungnahme vom | Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen | Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis |
|----|--|---|--|
| 1 | Siehe Anhang 1 zur Abwägung „Liste Einwander Postwurfsendung“ Postwurfsendung als Stellungnahme zum FNP und BP. Original siehe Anhang 2 zur Abwägung „Postwurfsendung“. | Ich fordere im Rahmen der verbindlichen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB hinsichtlich des Bebauungsplans „Solarpark Kleinkuchen“ sowie der partiellen Änderung Nr. 13 „Solarpark Kleinkuchen“ des Flächennutzungsplans 2019 der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim: Die Überarbeitung des aktuell geplanten Bauvorhabens auf die Umsetzung von Agri-PV. | Kenntnisnahme. Die Forderung wird nicht berücksichtigt. Die Stadt Heidenheim beauftragte in diesem Zusammenhang eine juristische Stellungnahme zur Änderung des Bebauungsplans „Solarpark-Kleinkuchen“ zugunsten der Realisierung von ausschließlich Agri-Photovoltaik. Die Ausführungen zeigten, dass es prinzipiell möglich ist, einen Bebauungsplan für Agri-PV-Anlagen aufzustellen. Es wird aber ausgeführt, dass beide Nutzungen (Landwirtschaft und Agri-PV-Anlagen) unabhängig voneinander funktionieren müssen. Dies muss eindeutig im Bebauungsplan nachgewiesen werden. Weiter wird festgestellt, dass es bislang keine Rechtsprechung und nur sehr wenig Literatur zu den planungsrechtlichen Grundlagen für Agri-Photovoltaik gibt. Welche Anforderungen ein Gericht an einen solchen Bebauungsplan stellen würde, lässt sich daher nicht abschließend beurteilen. Dadurch bestünde ein gewisses Restrisiko, dass ein Gericht die Festsetzungen oder die Abwägung bei einer solchen Planung für unzureichend hält. Letztlich würde die Vorgabe zur Umsetzung von ausschließlich Agri-PV die Überarbeitung des gesamten Bebauungsplans in einem solchen Maße erfordern, dass die Grundzüge der Planung berührt wären und so eine erneute Beteiligung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB notwendig wird. Im Zuge dessen müssten sowohl Blendgutachten als auch spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gänzlich überarbeitet werden. Auch der Umweltbericht zum Bebauungsplan würde einer vollständigen Überarbeitung unterliegen. Da auch die Festsetzungen angepasst werden müssten, kann konstatiert werden, dass letztlich das gesamte Planwerk eine Anpassung, wenn nicht gar vollständige Überarbeitung, erfahren würde. |



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

| Nr | Stellungnahme vom | Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen | Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis |
|----|-------------------|---|---|
| | | | <p>Neben den vorgenannten Ausführungen hinsichtlich Bauplanungsrecht und Verfahrensökonomie sprechen zum aktuellen Zeitpunkt und mit Blick auf den aktuelle Forschungs- und Entwicklungs- bzw. Technikstand zum Thema Agri-PV weitere Punkte gegen die Änderung des Bebauungsplans und Festlegung der Nutzung von ausschließlich Agri-PV. Eine nicht abschließende Darstellung gibt folgende Auflistung:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Agri-PV befindet sich noch in der Erforschung, die bisherigen Erfahrungen in Deutschland fußen insbesondere auf Forschungsprojekten. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen und der aktuellen Gesetzgebung hinsichtlich z. B. Baugenehmigung und Fördermöglichkeiten sieht das Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE in seiner Veröffentlichung „Agri-Photovoltaik: Chance für Landwirtschaft und Energiewende“ aus dem Jahr 2022 weiterhin die Umsetzung eines Forschungs- und Entwicklungsprogramm für Deutschland.2. Durch die Kombination entsteht ein höherer Flächenverbrauch, sofern die gleiche Energiemenge erzeugt werden soll. Nur 1/3 der beanspruchten Fläche kann letztlich tatsächlich für die Stromerzeugung genutzt werden.3. Aufständigung und Verankerung der vorliegenden Planung erfolgt durch Ramppfosten. Jene von hoch aufgeständerten Agri-PV-Anlagen würden vermutlich einen wesentlich größeren Eingriff in das Schutzgut Boden nach sich ziehen.4. Aufgrund der kleineren Arbeitsbreiten durch Aufständigungen bei zu unterfahrenden Agri-PV-Lösungen bzw. den Zaunähnlichen Vertikallösungen, sind ggfls. Neuanschaffung von Technik und somit ein hoher Investitionsbedarf bei Landwirten notwendig. Auch besteht so ein erhöhtes Risiko von Anfahrtschäden an den Modulen respektive Aufständigung.5. Die Flächeneigentümer erhalten eine geringere Pacht. Ob dies in Relation gesehen den Mehraufwand hinsichtlich Bewirtschaftungshindernissen rechtfertigt, ist fraglich. Hinzu kommt zum jetzigen Zeitpunkt gemäß Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme, dass die Fördermöglichkeit im Rahmen der Innovationsausschreibungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2021) voraussichtlich keine adäquaten Anreize schafft.6. Durch die verringerte Arbeitsbreite, verursacht durch die Aufständigung, wird zudem der bisher bekannte Arbeitsablauf/Rhythmus bei der Bewirtschaftung gestört. Dies führt unter anderem zu einem höheren Aufwand beim Landwirt.7. Durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung entstehen Emissionen, die die Module in stärkerem Maße verschmutzen können, als es durch extensive Grünlandnutzung der Fall wäre. Hierdurch wären vermehrt Reinigungsarbeiten notwendig, welche wiederum ggfls. erst dann erfolgen können, wenn die Kulturen abgeerntet sind. Dies kann zur Verringerung des Energieertrags führen.8. Auch wenn im Rahmen des Beteiligungsprozesses Landwirte die prinzipielle Bereitschaft gezeigt haben, ihre Flächen unter Agri-PV zu bewirtschaften, so darf im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung diesen |



| Nr | Stellungnahme vom | Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen | Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis |
|----|-------------------|--|--|
| | | | <p>Stellungnahmen keine allgemeine Gültigkeit zugewiesen und die weitere Planung lediglich hierauf begründet werden. Dies insbesondere daher, da die Flurstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans zum einen eine unterschiedliche Nutzung aufweisen und zum anderen hinter den Flurstücken unterschiedliche Eigentümer bzw. Verpächter und wiederum Pächter stehen. Vor diesem Hintergrund wäre es im Rahmen der Abwägung nicht zumutbar, allen die gleiche Nutzungsform aufzuerlegen. Eine kleinteilige Aufgliederung würde wiederum einen enormen Mehraufwand bedeuten.</p> <p>9. Ein nicht unwesentliches Bedenken der ansässigen Bevölkerung waren Blendwirkungen sowie Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Beide Punkte würden durch Nutzung hoch aufgeständerter Agri-PV Lösungen wesentlich problematischer ausfallen. Insbesondere dem starken Eingriff in das Landschaftsbild wird hierbei besondere Bedeutung zugemessen (maximale Modulhöhe jetzige Planung 2,80 m im Vergleich zu Agri-PV Anlagen mit Durchfahrthöhen von 5,0 m).</p> <p>10. Aufgrund der höheren Baukörper bzw. der dadurch möglicherweise höheren Eingrünung (Ausgleich Landschaftsbild) ist auch von einer höheren Kulissenwirkung für die Feldlerche auszugehen. Das bedeutet in der Regel eine zusätzliche bzw. höhere Betroffenheit und mehr Ausgleich im Umfeld durch zusätzliche Brachflächen (je betroffenem Feldlerchenpaar sind 1.000m² notwendig), die dann wiederum aus der landwirtschaftlichen Produktion fallen. Dies führt letztlich zu mehr Flächeninanspruchnahme.</p> <p>11. Noch nicht abschließend geklärt ist die Berechnung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs bzw. die Ermittlung der Eingriffsschwere mit Blick auf die Doppelnutzung. Hier kann gegebenenfalls ein zusätzlicher Ausgleich im Umfeld notwendig werden, da, wie bei den klassischen Freiflächen-Photovoltaikanlagen, keine extensiven Grünflächen als Aufwertung im Vergleich zur bestehenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung entstehen. Auch dies kann zu mehr Flächeninanspruchnahme führen.</p> <p>Aus diesen Gründen wird an der Planung der gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB ausgelegten Unterlagen zum Bebauungsplan „Solarpark-Kleinkuchen“ festgehalten.</p> |
| | | <p>Nach Beendigung der PV-Nutzung: Eine garantierte Rückführung der gesamten landwirtschaftlichen Fläche in die ursprüngliche Nutzung (Acker, Grünland usw.)</p> | <p>Kenntnisnahme. Gemäß dem 11. Punkt der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans sind bei dauerhafter Aufgabe der Photovoltaiknutzung die entsprechenden Module und baulichen Anlagen vollständig zu beseitigen und der Boden wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Damit ist die Forderung bereits mit der vorliegenden Planung erfüllt.</p> <p>Zudem wird dies im Rahmen des städtebaulichen Vertrages zwischen Vorhabenträger und der Stadt Heidenheim festgelegt.</p> |



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

| Nr | Stellungnahme vom | Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen | Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis |
|----|-------------------|--|---|
| | | <p>Die Begrenzung des weiteren Ausbaus von Freiflächen-PV auf der Gemarkung Großkuchen/Kleinkuchen/Rotensohl und Nietheim auf insgesamt 20 ha.</p> | <p>Kenntnisnahme. Diese Forderung kann im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens nicht erfüllt werden. Eine Begrenzung des weiteren Ausbaus von Freiflächen-PV auf der Gemarkung Großkuchen/Kleinkuchen/Rotensohl und Nietheim stellt eine politische Grundsatzentscheidung dar, die durch den Gemeinderat der Stadt Heidenheim zu treffen ist. Sie ist Gegenstand der weiteren Bauleitplanung.</p> <p>Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die genannte Gemarkung „Großkuchen/Kleinkuchen/Rotensohl und Nietheim“ gemäß Liegenschaftskataster als Gemarkung 2551 (Großkuchen) geführt wird.</p> |
| | | <p>Die Prüfung von Alternativflächen auf bereits versiegelten Flächen in Industriegebieten sowie auf Hallen- und Dachflächen.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Vorfeld des Bauleitplanverfahrens wurde durch die Stadt Heidenheim ein Steuerungskonzept Freiflächenphotovoltaik erstellt, um mögliche Standorte für genannte Anlagen im Stadtgebiet zu eruieren. Darauf aufbauend konnten mögliche Betreiber Standorte untersuchen und mögliche Flächen beschaffen.</p> <p>Im Rahmen der Standortsuche, sowie ausführlich in der Begründung zum vorliegenden Bebauungsplan dargelegt, wurde darüber hinaus eine Alternativenprüfung zusätzlich durchgeführt.</p> <p>Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind hierbei jedoch lediglich Planungsalternativen das konkrete Projekt und dessen Ausführung betreffend zu prüfen. Dies ist erfolgt.</p> <p>Eine Prüfung von Alternativflächen auf bereits versiegelten Flächen in Industriegebieten sowie auf Hallen- und Dachflächen kann daher nur abgekoppelt vom vorliegenden Bauleitplanverfahren durchgeführt werden und hat auf dessen Verlauf und Ausgang keinen Einfluss.</p> |
| | | <p>Die Überprüfung der langfristigen Auswirkungen einer Freiflächen-PV auf die Tier- und Pflanzenwelt.</p> | <p>Kenntnisnahme. Eine Überprüfung der langfristigen Auswirkungen von Freiflächen-PV auf die Tier- und Pflanzenwelt kann im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens nicht geleistet werden. Die einzelnen Verfahrensmodalitäten sind durch den Gesetzgeber im Baugesetzbuch geregelt, woraus sich eine zeitliche Begrenzung ergibt und langfristige Untersuchungen in diesem Rahmen nicht möglich sind.</p> <p>Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde ein Umweltbericht erstellt sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung angefertigt. Zusammenfassend wurde dabei festgestellt, dass unter Berücksichtigung aller Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich, die Eingriffe in Natur und Landschaft und die damit verbundenen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgeglichen sind. Insbesondere sei hierbei auf das vorgeschriebene Monitoring</p> |



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

| Nr | Stellungnahme vom | Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen | Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis |
|----|-------------------|---|---|
| | | | <p>für die Feldlerche verwiesen. Zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahme ist jedoch ein dreijähriges Monitoring der Feldlerchenpopulation um und in der PV-Anlage und im Bereich der Brachestreifen erforderlich.</p> <p>Eine weitere allgemeine Überprüfung der langfristigen Auswirkungen einer Freiflächen-PV auf die Tier- und Pflanzenwelt wird im Rahmen der Planung nicht verfolgt. Hierfür sei auf zahlreiche unabhängige Studien und Untersuchungen sowie insbesondere die allgemein positive Einschätzung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanverfahren zum in Rede stehenden Projekt verwiesen. Das Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE schiebt in seiner Veröffentlichung aus 2022 „Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland“ beispielsweise: „Wird eine Fläche aus der intensiven Landwirtschaft, bspw. aus dem Energiepflanzenanbau, herausgenommen, in Grünland umgewandelt und darauf eine PV-Freiflächenanlage (PV-FFA) errichtet, dann nimmt die Biodiversität grundsätzlich zu [BNE]. In PV-FFA wird nicht gedüngt, so dass weniger anspruchsvolle Pflanzen eine Chance erhalten. Die Einzäunung der PV-FFA schützt die Fläche gegen unbefugten Zutritt und freilaufende Hunde, was u.a. Bodenbrütern entgegenkommt.“ Gemäß der gemeinsamen Stellungnahme vom Arbeitskreis HDH des Landesnaturschutzverbands Ba.-Wü. e.V. und vom NABU-Kreisverband HDH zum Beispiel, bringen Freiflächenphotovoltaikanlagen einen ökologischen Mehrwert für die Natur – die dabei genannten Voraussetzungen werden im Rahmen des Bebauungsplans beachtet. Aus Sicht des vorbeugenden Grundwasserschutzes kann die landwirtschaftliche Nutzungsextensivierung im Rahmen der Planung positiv bewertet werden (Landratsamt Heidenheim, Fachbereich Wasserwirtschaft, Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung).</p> |



| Nr | Stellungnahme vom | Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen | Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis |
|----|--|--|--|
| 2 | <p>Einwender 1</p> <p>Stellungnahme vom 12.07.2022</p> <p>Eingegangen am 14.07.2022</p> <p>Stellungnahme zum FNP und BP.</p> | <p>Bezugnehmend auf das geplante Bauvorhaben „Solarpark Kleinkuchen“, möchte ich Ihnen zur Stellungnahme die nachfolgenden Punkte 1.) – 5.) als Einwand und Vorschlag hinsichtlich Auflagen zum geplanten Bauvorhaben übermitteln, mit der Bitte, diese nach entspr. Prüfung im Rahmen des weiteren Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen, und diese hinsichtlich einer Erteilungsabsicht einer Baugenehmigung/Baufreigabe gegenüber dem antragstellenden Investor bzw. späteren Errichter/Betreiber des Solarparks schriftlich als Auflage(n) zu formulieren, sowie deren Einhaltung (als Grundlage und Voraussetzung der Genehmigungserteilung) bei diesem einzufordern.</p> <p>Die beiliegende Stellungnahme möchte ich bezugnehmend und in Ergänzung zu meiner bereits ergangenen Stellungnahme v. Nov. 2021 (bei Ihnen eingegangen am 08.11.2021) und im Rahmen der jetzt durchgeführten weiteren Öffentlichkeitsbeteiligung zum Offenlage-Beschluß v. 19.05.2022 des Bebauungsplans „Solarpark Kleinkuchen“ u. seiner Anlagen in der Fassung v. 28.04.2022 übersenden.</p> <p>Bezugnehmend auf die im Rahmen des Bebauungsplans „Solarpark Kleinkuchen“ von der Stadt Heidenheim bzw. der Fa. Gansloser Ingenieurbüro dazu auch ergangenen Anlage 4 zur Drucksache GR 044/2022 und Anlage 5 zur Drucksache GR 045/2022 (Veröffentlichung zum Gemeinderat-Sitzungstermin v. 19.05.2022), welche als Stellungnahmen der Verwaltung und Beschlusvorlage für den Gemeinderat zu den im Rahmen der 1.Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen ergingen (diese wird zur Vereinfachung im weiteren Text als ‚Stellungnahme der Verwaltung‘ bezeichnet), möchte ich auch dazu wie folgt Stellung beziehen.</p> <p>Die Punkte der Stellungnahme im Einzelnen:</p> <p>1.) Berücksichtigung von Projekt-Auflagen hinsichtlich möglicher Umweltbeeinträchtigungen Umweltrelevante Auflagen (Anforderungen hinsichtlich REACH / RoHS Konformität der Anlage)</p> <p>In den Ausführungen der Verwaltung (in Anlage 4 zur Drucksache GR 044/2022 unter Einwender 4, und in Anlage 5 zur Drucksache GR 045/2022 unter Einwender 1), wurde zu Punkt 1.) meiner Stellungnahme v. 08.11.2021 von der Verwaltung ausgeführt, dass eine RoHS-Konformität der Anlage (Freiflächen-PV) durch das CE-Kennzeichen nachgewiesen würde, und Module und Wechselrichter welche aus Asien bezogen würden ein CE-Zeichen hätten, sowie die europäischen Hersteller sowieso ein CE-Zeichen haben müssten.</p> <p>Dazu möchte ich wie folgt einwenden, daß eine Freiflächen PV-Anlage nicht nur aus Solarmodulen und Wechselrichtern besteht, sondern auch noch weitere Bauteile u. Komponenten inkludiert, welche ebenfalls mit unter den Begriff</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> |



| Nr | Stellungnahme vom | Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen | Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis |
|----|-------------------|---|---|
| | | <p>der Gesamtanlage (Freiflächen-PV) fallen. In meiner Stellungnahme v. 08.11.2021 wurden meinerseits unter Pkt. 1.) alle Bestandteile einer Freiflächen-PV unter den Begriff des erforderlichen Konformitätsnachweises der Gesamtanlage einbezogen.</p> <p>Also sind z.B. auch alle verwendeten elektrischen Verteil- und Versorgungseinrichtungen wie z.B. Kabelbäume, Steckverbinder, Leitungsabschlüsse, Gehäuse- und Befestigungskomponenten, sowie auch PV-Modul Halterungen- und Montagesysteme, etc. ebenfalls dem Begriff der Gesamtanlage (also allen Komponenten und Bestandteilen) zuzurechnen.</p> <p>Leider schweigt sich die Stellungnahme der Verwaltung zu diesen (auch zahlreich vorhandenen) Bestandteilen der Anlage bzgl. deren Konformitäts-Nachweisen komplett aus, bzw. wurden diese eigentlich komplett unter den Tisch fallengelassen. Wie wird deren Konformität und umwelttechnische Unbedenklichkeit vom Errichter/Betreiber der Freiflächen-PV im einzelnen nachgewiesen?</p> <p>Hierzu in der Stellungnahme der Verwaltung auf eine eher pauschale Aussage zurückzugreifen, dass dies keine Vorgaben wären welche im Rahmen einer Bauleitplanung zu prüfen wären, wird diesem relevanten Punkt und möglicherweise daraus resultierenden Umwelt-Beeinträchtigungen sicher nicht gerecht, und offenbart eigentlich, dass dies im Rahmen der Stellungnahme der Verwaltung und dem Planungsgutachten der Fa. Gansloser vermutl. nicht mit der erforderlichen Sorgfalt geprüft wurde, was ein klares Defizit der Planungsunterlagen und des zur Diskussion stehenden Beschlüßvorschlags aufzeigt. Dies wird in der Stellungnahme der Verwaltung u.a. auch noch durch die irrtümliche Aussage unterstrichen, dass ‚REACH für Chemikalien gelten würde und nicht für den Solarpark zutreffen würde‘.</p> <p>Lassen Sie mich hierzu anmerken bzw. empfehlen, sich die Inhaltsstoffliste eines gefertigten Solarmoduls bzgl. der enthaltenen chemischen Verbindungen anzusehen.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens setzt sich die planende Gemeinde nur mit solchen Sachverhalten auseinander, die eine planungsrechtliche / bodenrechtliche Relevanz besitzen. Der Nachweis der Konformität von PV-Anlagen hat keinen planungsrechtlichen / bodenrechtlichen Bezug, weshalb dies kein Bestandteil eines Bauleitplanverfahrens sein kann.</p> <p>Kenntnisnahme. Siehe auch vorangegangene Ausführungen. Es wird zudem darauf verwiesen, dass die Anlage unter permanenter Überwachung steht (technische Betriebsführung). Bei Problemen (defekten Modulen z.B.) kann dadurch sofort reagiert werden. Es wird weiterhin von keinen Umweltbeeinträchtigungen durch Bauteile der Solaranlage ausgegangen. Die verbauten Teile entsprechen dem aktuellen Stand der Technik und müssen letztlich Normen und</p> |



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 10

| Nr | Stellungnahme vom | Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen | Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis |
|----|-------------------|---|---|
| | | <p>In meiner Stellungnahme v. 08.11.2021 war ich auf die enthaltenen chemischen Verbindungen eingegangen, erwähnt werden sollen hier zur Erinnerung nochmals die u.a. als Problem- und Risikostoffe eingestuft Inhaltsstoffe wie z.B. Gallium-Arsenid (GaAs), Cadmium-Tellurit (CdTe), reines Cadmium (Cd), Arsen (As), und in großem Maße Blei- und bleihaltige Verbindungen (Pb), etc.</p> <p>Sind dies aus Sicht der Verwaltung keine Chemischen-Verbindungen bzw. Chemikalien ?, bzw. warum sollen diese dann nicht auch betrachtet werden ?</p> <p>Auch der Hinweis, dass dies nicht Inhalt des Bauleitplanverfahrens wäre, ist damit vollständig zurückzuweisen, die Begründung hierzu siehe nachfolgend.</p> <p>Bzgl. Pkt. 1.) meiner Stellungnahme v. 08.11.2021 hinsichtlich zu ergreifender Schutzmaßnahmen und Sicherheitsauflagen (Stichwort: Emissionen aus beschädigten und undichten/defekten Solarpanels) wird in der Stellungnahme der Verwaltung lediglich darauf verwiesen, dass ‚der Vorhabensträger/Betreiber sich an die gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen beim Bau- und Betrieb zu halten hätte‘.</p> <p>Dies grenzt eher an das ‚Prinzip Hoffnung‘, dass schon nichts schiefgehen wird, als hier tatsächlich gegenüber möglichen Gefahren im Vorfeld bereits proaktiv mit entsprechenden Vorgaben zu reagieren.</p> <p>Hier wären mit Sicherheit bauliche Präventionsmaßnahmen/Vorkehrungen gefragt, welche evtl. Einträge und Emissionen ins Erdreich bzw. in das Grund- und Oberflächenwasser dauerhaft unterbinden könnten und müssten!</p> | <p>EU-Vorschriften einhalten. Negative Auswirkungen auf die Umwelt werden hierdurch nicht angenommen, sofern die Festsetzungen und Hinweise im Rahmen des Bebauungsplans eingehalten werden.</p> <p>Der Einwand wird zurückgewiesen. Bau und Betrieb der Anlage sind wesentliche Punkte des Solarparks. Bauliche Präventionsmaßnahmen für den Betrieb eines Solarparks werden insofern abgedeckt, als dass diese durch die technische Betriebsführung – bereits ab dem Zeitpunkt des Baus - ständiger beobachtet werden. Es wird weiterhin nochmals darauf hingewiesen, dass sich der Vorhabenträger an die gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen beim Bau- und Betrieb zu halten hat. Vorgaben der Fachbereiche des Landratsamts wurden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens berücksichtigt. Es wird somit auch ausdrücklich zurückgewiesen, dass es sich hierbei um das „Prinzip Hoffnung“ handelt.</p> |



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

| Nr | Stellungnahme vom | Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen | Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis |
|----|-------------------|---|---|
| | | <p>Derartige Ausgestaltungen wären dann mit Sicherheit auch Bestandteil der Bauplanungen bzw. damit auch des Bauleitplanverfahrens!</p> <p>Stichpunktweise möchte ich hier u.a. Anforderungen erwähnen wie z.B. Entwässerungskonzepte und Abscheidevorrichtungen für u.U. kontaminiertes Oberflächenwasser, wie dies z.B. bei Entsorgungsbetrieben/Erddeponien oder bei Problemstoff verarbeitenden Industrie- u. Werkstatt-Betrieben / Lagerstätten gefordert wird, und baurechtlich einzuhaltende Anforderungen darstellt.</p> <p>Dieser Punkt kann in Bezug auf das Projekt „Freiflächen PV“ dann nicht (wie von Seiten der Verwaltung angemerkt) komplett auf ein nachgelagertes Verfahren verschoben werden, sondern wären diese schon unmittelbar (seit den anfänglichen Planungsphasen) im Projekt zu berücksichtigen gewesen, und hätten im Zusammenhang mit diesem aufgeplant und verbindlich in die zugehörigen Planungsdokumente aufgenommen werden sollen. Entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung dann hierzu nur auf ein nachgelagertes Verfahren zu verweisen bzw. diesen Punkt als irrelevant in Bezug auf das Bauleitplanverfahren anzusehen, wird dabei der Sache nicht gerecht !</p> | <p>Der Einwand wird zurückgewiesen. Die genaue Ausgestaltung der baulichen Anlagen wird im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.</p> <p>Die aufgeführten Hinweise, Empfehlungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Betriebes eines Solarparks wird nicht von kontaminiertem Oberflächenwasser, wie es bei den in der Stellungnahme angeführten Betrieben entsteht, ausgegangen. Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass insoweit die hierfür zuständigen Stellen der Träger öffentlicher Belange keine Einwände zum Bau- und Betrieb des Solarparks vorgebracht haben. Hierzu wird beispielhaft auf die Stellungnahme des Landratsamtes verwiesen. Die Abteilung Wasserwirtschaft sieht lediglich eine Gefahr des Eintrags von Schwermetallen durch die Bodenverankerung. Ein Hinweis hierzu wurde in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen. Weiter wurden die gegebenen Nebenbestimmungen der Abteilung Bodenschutz, welche aus fachlicher Sicht dem Planvorhaben nicht entgegensteht, in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen. Auch die anerkannten Naturschutzverbänden (z.B. NABU und LNV) haben hierzu keine Einwände vorgebracht. Einem vorsorgenden Schutz</p> |



| Nr | Stellungnahme vom | Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen | Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis |
|----|-------------------|---|--|
| | | <p>Bezugnehmend auf den in der Stellungnahme der Verwaltung erwähnten Punkt, daß ein Austausch defekter Solarmodule auch im Sinne des Betreibers der Anlage liege bzw. über turnusgemäße Wartungsarbeiten und spezielle Fernüberwachungs-Software beschädigte oder defekt gewordene Module automatisch erkannt würden, möchte ich anmerken, dass dies hinsichtlich derartiger Defekte/Beschädigungen welche mit einer Freisetzung und Auswaschung von umwelttechnisch problematisch eingestuften Inhaltsstoffen einhergehen können, so sicherlich nicht ausreichend wäre !</p> <p>Eine Recherche u.a. bei Herstellern derartiger Modul- und Anlagen-Überwachungseinrichtungen ergibt hier ein anderes Bild. Mittels Fernwartungs- und Überwachungssoftware könnten lediglich leistungsbedingte Abfälle der Moduleistung sowie mögliche Wirkungsgradverschiebungen (Abweichungen von den optimalen Arbeitspunkten der Solarmodule) detektiert werden. Ein sog. ‚Leakage‘ (Austreten von anlagenspezifischen Inhaltsstoffen und chemischen Bestandteilen) lässt sich damit vermutl. nur sehr unzureichend und u.U. zeitlich nur versetzt detektieren! Bis die PV-Moduleistung hier nennenswert und in den Bereich der detektierbaren Grenzen und Detektionsschwellen abfällt, können bereits deutliche Substanzverluste und Emissionen der Bestandteile vorgelegen haben. Deshalb sollte dieses Argument aus der Stellungnahme der Verwaltung dann eher als eine Art gut gemeinte Gewissensberuhigung gesehen werden, was in der Praxis sicherlich nur eine bedingte und eher als unzureichend einzustufende Wirkung hätte.</p> <p>Zum Punkt, dass ‚ein fachgerechter Austausch und Entsorgung defekter Module selbstverständlich sei‘, wird in der Stellungnahme von der Verwaltung hierzu leider nicht mehr näher ausgeführt wer in diesem Fall dann für einen möglicherweise bereits entstandenen Schaden am betroffenen Areal (z.B. bei Kontamination des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers) dann letztendlich verantwortlich zeichnet? (Betreiber, Fachbetrieb, Grundstückseigentümer?).</p> | <p>des Grundwassers sowie Bodens wird somit aus Sicht der Verwaltung genüge getan.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Betriebsführung – also Überwachung der Anlage – erfolgt fachlich fundiert durch den Vorhabenträger selbst. Sobald an einer Anlage Schäden oder Probleme für die Umwelt entstehen, werden diese behoben. Im Bebauungsplan selbst sind Festsetzungen getroffen, die dem Schutz des Grundwassers dienen. Im Rahmen der Bauleitplanung sind darüber hinausgehende Maßnahmen nicht möglich.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Betreiber ist für Vorsorge und Beseitigung von Verunreinigungen etc. verpflichtet bzw. hierfür zuständig. Für einen aus einer nicht pflichtgemäßen</p> |



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

| Nr | Stellungnahme vom | Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen | Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis |
|----|-------------------|---|---|
| | | <p>Auf außen am Solarpark angebrachte Notrufnummern zu setzen, und dass Störungen rechtzeitig bemerkt und gemeldet werden, ist bezüglich Eigenverantwortung des Betreibers etwas dürftig gedacht.</p> <p>Hinsichtlich evtl. Auflagen gegenüber dem Errichter/Betreiber mit in das Baugenehmigungsverfahren bzw. in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan zu formulieren, begrüße ich die Entscheidung der Verwaltung, hier einen Hinweis zum Thema Grundwasser- und Wasserschutz unter Ziffer 4 mit aufzunehmen.</p> <p>Jedoch die abschließend dazu ergangene Aussage „Dem Einwand ist damit genüge getan.“ sehe ich hier in der Stellungnahme der Verwaltung aber auf keinen Fall als akzeptabel an! Ich denke der Schutz des Wassers- und Grundwassers ist hier viel zu komplex und heikel, als dass er sich auf einen einfachen Hinweis in der textlichen Festsetzung des Bebauungsplans reduzieren lässt, ohne konkrete und proaktive Planungen zu möglichen Sicherheitsvorkehrungen einzufordern!</p> <p>Hier sehe ich es als relevant an, von Seiten der Verwaltung und genehmigenden Behörde vom Errichter/Betreiber des Freiflächen-Solarparks entsprechende Konzepte in der baulichen Planung mit einzufordern und dies als Teil des Bauleitplanverfahrens zu berücksichtigen!</p> <p>Bitte schützen Sie hier unser Grundwasser proaktiv nach dem Grundsatz „Sicherheit vor Wirtschaftlichkeit“. Dies sind sicherlich gut angelegte bauliche Investitionen u. Schutzmaßnahmen in unsere Natur- und Umwelt!</p> <p>Um zu diesem Thema vielleicht nochmal die notwendige Aufmerksamkeit zu unterstreichen, möchte ich nachfolgend kurz die Dimension und die Randbedingungen des Projekts „Solarpark Kleinkuchen“ aufzeigen, und mit welchen</p> | <p>Beseitigung von Verunreinigungen etc. entstehenden Schaden an der Umwelt würde der Betreiber entsprechend belangt werden. Dementsprechend liegt es in seinem Interesse, die Festsetzungen des Bebauungsplans sowie sich aus anderen Gesetzen ergebende Vorgaben und Verpflichtungen einzuhalten.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Es wird darauf verwiesen, dass auch die Einwände und Hinweise der Träger öffentlicher Belange in die Abwägung eingeflossen sind und diese so entsprechend in den Planunterlagen Berücksichtigung fanden.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Ausführungen und Berechnungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf</p> |



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

| Nr | Stellungnahme vom | Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen | Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis |
|----|-------------------|---|--|
| | | <p>Mengen an möglichen umweltrelevanten Beeinträchtigungen gerechnet werden müsste, was auch sicherlich für das Bauleitplanverfahren und mögliche Schutzvorkehrungen relevant wäre.</p> <p>Dazu lassen sich wie nachfolgend aufgezeigt z.B. die Gesamt-Volumengewichte der in den Modul- und Anlagenbestandteilen verbauten Problemstoffe, Schwermetalle und umwelttechnisch-relevant eingestuften chemischen Bestandteile/Verbindungen (wie z.B. Cadmium-Tellurid, reines Cadmium, Blei- und Blei-Zinn-Verbindungen, etc.) bestimmen, welche hier dann auf annähernd 22,4 ha Ackerland mit einer Laufzeit und voraussichtl. Nutzungsdauer der PV-Anlage von ca. 20-25 Jahren dort „lagern“, unter vielfältigsten äußerlichen Umweltbedingungen (wie starkem Hagelschlag, Starkregen, breitgefächerte Temperatur-Schwankungen inkl. Sommer-/Winter-Extreme, Verwitterung, feuchtigkeitsbedingten Oxidationsprozessen, etc.).</p> <p>Über diesen Zeitraum können sowohl die Abdeckungen auf der Vorderseite der Module undicht werden (z.B. durch starken Hagelschlag, temperaturbedingte Risse/Spannungen im Glas, etc.), sowie die Dichtungen und Folien (Kunststoffe) auf der Rückseite des Modulgehäuses den Umwelteinflüssen und der Alterung entsprechend nachgeben und porös u. undicht werden. Das gleiche gilt für die Übergänge- und Modulzuleitungen sowie elektrischen Kontaktierungsbrücken und Anschlußdioden der Zellen, welche zeitlich nach und nach undicht werden.</p> <p>Wie in der Stellungnahme vom 08.11.2021 erwähnt, laufen hierzu Langzeitstudien und es besteht dringender Forschungsbedarf.</p> <p>Für Entsorgungsbetriebe gelten für Problemstoffe strenge Verarbeitungs- und Lagerungsvorschriften, u.a. einhergehend mit Schutzvorkehrungen zum Schutz der Umwelt und des Grundwassers. Bei der konventionellen Freiflächen-PV oder einer evtl. Ausgestaltung als Agri-PV, würde dann aber (nach aktuellen Planungsunterlagen) auf solche Maßnahmen verzichtet, und diese Anlagen würden zusammen mit den darin eingelagerten Problemstoffen dann direkt auf dem Ackerland installiert und dort über einen Zeitraum von über zwei Dekaden „abgelagert“.</p> <p>Die derzeit am Markt erhältlichen Solarmodule, können typischerweise nach Herstellerangaben je Modul bis zu 14 Gramm Cadmium-Tellurit (CdTe), und davon 7 Gramm reines Cadmium (Cd) enthalten, sowie hohe Anteile von bis zu 15 – 20 Gramm Blei (Pb und bleihaltige Verbindungen). Dies sind auszugsweise nur mal ca. 2-3 der Problemstoffe in einem Modul, welche darüber hinaus auch noch weitere derartige Problemstoffe und chemische Verbindungen enthalten können (z.B. Gallium-Arsenid (GaAs), etc.).</p> | <p>vorhergehende Beschlussvorschläge verwiesen. Die Anlage wird überwacht, defekte Bauteile schnellstmöglich ausgetauscht.</p> |



| Nr | Stellungnahme vom | Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen | Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|----|-----|-----|-----|-----------------------|----------|---------|---------|--------|--------|--------------------------|----------|---------|---------|---------|---------|--------------------------------|-------------|----------|-----------|------------|------------|--|
| | | <p>Wenn man allein nur mal den Gehalt an den o.g. 2-3 Problemstoffen für die gesamte geplante Freiflächen-PV Anlage des Solarparks Kleinkuchen hochrechnet, kommt man auf die nachfolgend abschätzungsweisen berechneten Zahlen.</p> <p>Den Gegebenheiten nach, welche bisher über den geplanten Freiflächen-Solarpark Kleinkuchen offiziell bekannt wurden bzw. welchen Gegenstand der veröffentlichten Planungsunterlagen waren, lässt sich beispielsweise folgende Rechnung aufstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geplante Gesamt-Modulfläche: 91.668 m² • Geplante elektr. Gesamt-Leistung der Anlage: ca. 20.000 kWp <p>Unter Annahme typischer Herstellerangaben zu PV-Modulen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Typ. Modulgröße (Einzelmodul): ca. 1,5 m² • Typ. elektr. Leistung (Einzelmodul): ca. 0,320 kWp • Typ. PV-Leistungsdichte (elektr.): ca. 0,21 kWp/m² <p>Daraus ergibt sich dann eine zu erwartende Gesamtzahl von installierten PV-Modulen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ca. 61.100 einzelne PV-Module! (in Worten: ein-und-sechzig-tausend-ein-hundert) <p>Unter Annahme der in dieser Größenordnung installierten PV-Module, ergibt sich für die damit zu erwartende Menge an enthaltenen Schad- und Problemstoffen:</p> <table border="1" data-bbox="504 1098 1624 1417"> <thead> <tr> <th data-bbox="504 1098 692 1246">Problemstoff - typ. Menge je Modul: (Hersteller-Info)</th> <th data-bbox="692 1098 880 1246">Problemstoff - Gesamtmenge bei 61.100 Stck. install. Einzelmodule:</th> <th colspan="4" data-bbox="880 1098 1624 1246">Davon u.U. im Laufe der Zeit freigesetzte Menge an Problemstoffen bei typ. Diffusions- u. Leckraten von:</th> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <th data-bbox="880 1246 1064 1276">5%</th> <th data-bbox="1064 1246 1247 1276">10%</th> <th data-bbox="1247 1246 1431 1276">15%</th> <th data-bbox="1431 1246 1624 1276">20%</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="504 1276 692 1323">14 g Cadmium-Tellurid</td> <td data-bbox="692 1276 880 1323">855,4 kg</td> <td data-bbox="880 1276 1064 1323">42,7 kg</td> <td data-bbox="1064 1276 1247 1323">85,5 kg</td> <td data-bbox="1247 1276 1431 1323">128 kg</td> <td data-bbox="1431 1276 1624 1323">171 kg</td> </tr> <tr> <td data-bbox="504 1323 692 1369">davon 7 g reines Cadmium</td> <td data-bbox="692 1323 880 1369">427,7 kg</td> <td data-bbox="880 1323 1064 1369">21,3 kg</td> <td data-bbox="1064 1323 1247 1369">42,7 kg</td> <td data-bbox="1247 1323 1431 1369">64,1 kg</td> <td data-bbox="1431 1323 1624 1369">85,5 kg</td> </tr> <tr> <td data-bbox="504 1369 692 1417">15-20 g Blei + Bleihalt. Verb.</td> <td data-bbox="692 1369 880 1417">920-1220 kg</td> <td data-bbox="880 1369 1064 1417">46-61 kg</td> <td data-bbox="1064 1369 1247 1417">91-122 kg</td> <td data-bbox="1247 1369 1431 1417">137-183 kg</td> <td data-bbox="1431 1369 1624 1417">183-244 kg</td> </tr> </tbody> </table> | Problemstoff - typ. Menge je Modul: (Hersteller-Info) | Problemstoff - Gesamtmenge bei 61.100 Stck. install. Einzelmodule: | Davon u.U. im Laufe der Zeit freigesetzte Menge an Problemstoffen bei typ. Diffusions- u. Leckraten von: | | | | | | 5% | 10% | 15% | 20% | 14 g Cadmium-Tellurid | 855,4 kg | 42,7 kg | 85,5 kg | 128 kg | 171 kg | davon 7 g reines Cadmium | 427,7 kg | 21,3 kg | 42,7 kg | 64,1 kg | 85,5 kg | 15-20 g Blei + Bleihalt. Verb. | 920-1220 kg | 46-61 kg | 91-122 kg | 137-183 kg | 183-244 kg | |
| Problemstoff - typ. Menge je Modul: (Hersteller-Info) | Problemstoff - Gesamtmenge bei 61.100 Stck. install. Einzelmodule: | Davon u.U. im Laufe der Zeit freigesetzte Menge an Problemstoffen bei typ. Diffusions- u. Leckraten von: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | 5% | 10% | 15% | 20% | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 14 g Cadmium-Tellurid | 855,4 kg | 42,7 kg | 85,5 kg | 128 kg | 171 kg | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| davon 7 g reines Cadmium | 427,7 kg | 21,3 kg | 42,7 kg | 64,1 kg | 85,5 kg | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 15-20 g Blei + Bleihalt. Verb. | 920-1220 kg | 46-61 kg | 91-122 kg | 137-183 kg | 183-244 kg | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

| Nr | Stellungnahme vom | Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen | Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis | | | | | | |
|------------------------------------|-----------------------------------|--|--|-----------------------------------|------------------------------------|---------------------|---------------------------------|----------------------|-----------------------|
| | | <p>Wenn man die Freisetzung über die gesamte Laufzeit von 20-25 Jahren minimal nur mal mit durchaus typischen Diffusions- u. Leckraten von 5-10% ansetzen würde, würde dies somit nach o.g. Tabelle ca. 42-85 kg Cadmium-Tellurit (CdTe), davon ca. 21-42 kg reines Cadmium (Cd), sowie ca. 45-122 kg Blei und bleihalt. Verb. bedeuten, je nach Modulbeschaffenheit.</p> <p>Für evtl. höhere Diffusions- u. Leckraten (welche u.U. auch nicht auszuschließen sind), wären es bei 10-20% schon ca. 85-171 kg CdTe, davon 42-85 kg reines Cd, sowie 91-244 kg Blei, je nach Modulbeschaffenheit.</p> <p>Diese Zahlen sollte man sich einfach mal bildhaft vorstellen: Es liegen auf o.g. Fläche mit Gesamtgröße von ca. 22,4 ha (davon 91.668 m² reine Solarfläche) insgesamt ca. 855 kg Cadmium-Tellurit (davon reines Cadmium ca. 427 kg), sowie ca. 920-1220 kg (= 1,2 Tonnen!) Blei- und bleihaltige Verbindungen!</p> <p>Davon könnten unter ggf. nicht auszuschließenden Umständen o.g. Problemstoffe in die Umwelt (z.B. Grund- und Oberflächenwasser) freigesetzt werden, im schlimmsten Fall (Worst-Case) theoretisch die gesamte Menge! (> 2 Tonnen an Problemstoffen).</p> <p>Zur Information die laut geltender Trinkwasser-Verordnung zulässigen Grenzwerte für die genannten Problemstoffe:</p> <ul style="list-style-type: none">- Cadmium (Cd): 3 µg (Mikro-Gramm) / Liter (= 0,000003 g / Liter)- Blei (Pb): 10 µg (Mikro-Gramm) / Liter (= 0,000010 g / Liter) <p>Ohne einen direkten korrespondierenden Vergleich ziehen zu wollen, kann man dazu die sich möglicherweise freisetzenden Mengen daneben notieren, und die Größenordnungen mal gegenüberstellen:</p> <table border="0"><tr><td>Grenzwert Trinkwasser:</td><td>5% - 10% Diffusions- u. Leckrate:</td></tr><tr><td>- Cadmium (Cd): 0,000003 g / Liter</td><td>21.000 g – 85.000 g</td></tr><tr><td>- Blei (Pb): 0,000010 g / Liter</td><td>61.000 g – 244.000 g</td></tr></table> <p>Es wurden wertungsneutral keinerlei Annahmen zu möglichen Verteilungs-Statistiken/Verteilraten zugrunde gelegt. Intention ist einfach ein Gefühl zur Einschätzung der Dimension/Größenordnungen.</p> | Grenzwert Trinkwasser: | 5% - 10% Diffusions- u. Leckrate: | - Cadmium (Cd): 0,000003 g / Liter | 21.000 g – 85.000 g | - Blei (Pb): 0,000010 g / Liter | 61.000 g – 244.000 g | <p>Kenntnisnahme.</p> |
| Grenzwert Trinkwasser: | 5% - 10% Diffusions- u. Leckrate: | | | | | | | | |
| - Cadmium (Cd): 0,000003 g / Liter | 21.000 g – 85.000 g | | | | | | | | |
| - Blei (Pb): 0,000010 g / Liter | 61.000 g – 244.000 g | | | | | | | | |



| Nr | Stellungnahme vom | Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen | Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis |
|----|-------------------|---|---|
| | | <p>Abschließend unterstreicht dieser Punkt vielleicht nochmal die Wichtigkeit von Anforderungen an Schutzmaßnahmen hinsichtlich des Gewässer- und Grundwasserschutzes, welche noch Eingang in die Planungsunterlagen und Berücksichtigung bei der weiteren Bauleitplanung finden sollten.</p> <p>Deshalb die Forderung hinsichtlich Bauleitplanverfahren: Einplanung entsprechender Maßnahmen/Vorkehrungen zum proaktiven Schutz des Grund- und Oberflächenwassers.</p> <p>Anmerkung: Hinsichtlich evtl. Planungsoptionen zu einer sog. Agri-PV, sollte berücksichtigt werden, dass die unter der Agri-PV angebauten Pflanzen und landwirtschaftliche Produktion (Lebensmittel) u.U. ebenfalls den aus der Anlage freigesetzten Problemstoffen ausgesetzt wären, bzw. von diesen auch aufgenommen und eingelagert werden könnten, was dann auch dort grenzwerttechnisch relevant werden könnte.</p> <p>2.) Berücksichtigung von Projekt-Auflagen hinsichtlich EMVG-Konformität In der Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt 2.) wurde hier nur sehr pauschalisiert auf den genannten Pkt. der Berücksichtigung von Projekt-Auflagen hinsichtlich EMVG-Konformität des Solarparks eingegangen. Es wurde mehrfach mit Aussagen wie ‚Nicht Inhalt eines Bauleitplanverfahrens‘ argumentiert. Dieser Themenkomplex (EMVG-Konformität) ist sehr wohl als indirekter Bestandteil des Bauleitplanverfahrens anzusehen, da es dabei insbesondere auch um das Thema der einzuhaltenden Schutzabstände zu der Anlage und ihrer Komponenten geht. D.h. hier wäre sicherzustellen, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Emissions-Grenzwerte bzgl. Abstrahlung elektromagnetischer Emissionen und Abstrahlungen (Funkstörspannungen) eingehalten werden, bzw. für den Fall, daß ggf. auftretende Überschreitungen dieser Grenzwerte für die Gesamt-Anlage nicht ausgeschlossen werden können, dann entspr. sicherheitsrelevante Schutzvorkehrungen und einzuhaltende Schutzabstände (zum Schutz von Personen und Umwelt) greifen müssen!</p> <p>*Hintergrundinformation zum Thema Anforderungen an die EMVG-Konformität der PV-Anlagen: Wechselrichter, Zuleitungen und Solarmodule strahlen ein breites elektromagnetisches Störspektrum (unterer kHz - MHz Bereich) ab, welches von den Wechselrichtern und ihrem technischen Wirkungsprinzip verursacht werden. Durch schlechte Entkopplung wirken die Zuleitungen und Solarmodule hier u.a. auch als abstrahlende Elemente / Strahlergruppen, welche das produzierte elektromagnetische Störspektrum auch in die Umgebung abstrahlen können (z.T. auch unter entspr. Richtcharakteristik gemäß der Panelausrichtung).</p> | <p>Kennntnisnahme. Gewässer- und Grundwasserschutz sowie Bodenschutz haben bereits Berücksichtigung in den Planunterlagen gefunden.</p> <p>Kennntnisnahme.</p> <p>Kennntnisnahme.</p> |



| Nr | Stellungnahme vom | Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen | Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis |
|----|-------------------|--|---|
| | | <p>Den Fachkreisen ist das Problem der Wechselrichter und der elektromagnetischen Emissionen (Störspektren) seit langem bekannt, hier besteht seit vielen Jahren dringender Handlungsbedarf in Bezug auf strengere normative Vorgaben an die Hersteller/Produzenten (Problem u.a. Hersteller aus Fernost). Es wird z.T. versucht über Entkopplungen mittels aufwendiger Filtertechnik (sowohl im Netzanschluß- sowie auch im Modulpfad) das Problem zu optimieren, was aber in Anbetracht der handzuhabenden Anlagen-Leistungsklassen (hier z.B. 20.000 kWp) nur sehr suboptimal gelingt, und elektromagnetische Emissionen und Abstrahlungen der Anlage auch weiterhin zwangsläufig vorhanden sind.</p> <p>Es ist deshalb ein u.a. entscheidendes Kriterium, welche elektromagnetischen Abstrahlungen von den Elementen- und Komponenten des Solarparks dann ausgehen werden bzw. zu erwarten sind. Dies u.a. auch deswegen, welche Sicherheitsabstände (Personengrenzwerte) dadurch erreicht bzw. eingehalten werden müssen, um die emittierten elektromagnetischen Feldstärken (in der Dimension VOLT / METER für die elektrische Feldkomponente, sowie AMPERE/METER für die magnetische Feldkomponente) in einem für die Umwelt- und den sich in der Umgebung evtl. aufhaltenden Personen ungefährlichen Bereich (Grenzwerte) zu halten. Es besteht somit eine Relation zwischen den abgestrahlten Feldstärken und dem letztendlichen exponierenden Abstand zur Anlage). *</p> <p>Hierzu möchte ich nur stichwortartig auf relevante Themen wie z.B. Schutzzaun in ausreichendem Schutzabstand um die Gesamt-Anlage oder evtl. erforderliche EMV-Abschirmmaßnahmen / Abschirmvorrichtungen (z.B. Verwendung von Mu-Metall), auf baulicher Basis eingehen. Da derzeit dem Stand der Planungsunterlagen diesbzgl. keinerlei derartiger Betrachtungen bzw. EMVG-relevanter Bemessungen möglicher Schutzabstände entnommen werden konnte, und somit dieser Themenkomplex im Rahmen des Bauleitplanverfahrens bisher gänzlich unberücksichtigt blieb, ist dieser Punkt sicherlich auch als relevant für den weiteren Verlauf der Bauplanung und des Bauleitplanverfahrens anzusehen, da dieser letztendlich auch Auswirkung auf die resultierende nutzbare Fläche für die Anlagen-Bestückung und deren Lage/Position haben wird. Dass der Solarpark Kleinkuchen nach Fertigstellung u.a. durch eine Einzäunung gegen Betreten geschützt wird, ist sicherlich vorgesehen, jedoch ob der Abstand der Schutzeinrichtungen in der richtigen Entfernung und ausreichend sein wird, ist aktuell fraglich.</p> <p>Eine grundlegende Analyse bzw. Bestimmung der zu erwartenden Emissionen des gesamten Solarparks, und Festlegung der dazu erforderlichen und einzuhaltenden Schutzabstände, wäre hier u.a. wichtige Voraussetzung für die Planungen und das Bauleitplanverfahren.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Vom Gesetzgeber ist im Rahmen von Bauleitplanverfahren bzw. für</p> |



| Nr | Stellungnahme vom | Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen | Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis |
|----|-------------------|--|--|
| | | <p>Ich möchte deshalb nochmals umfänglich auf den Punkt 2.) meiner Stellungnahme v. 08.11.2021 verweisen, und darum bitten, diesen Themenkomplex (EMVG-Konformität) mit in das Planungs-Gutachten aufzunehmen bzw. diesen Punkt auch im Weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen, und gegenüber dem Errichter/Betreiber als einzuhaltende Bau- und Sicherheitsauflage zu formulieren.</p> <p>Dem Errichter/Betreiber ist sicherlich bekannt, dass die zuständige Fachbehörde bei Nicht-Einhaltung der elektromagnetischen Emissionsvorgaben- und Grenzwerte und einer ggf. daraus resultierenden Verletzung einzuhaltender Schutzabstände die Betriebsgenehmigung der Gesamt-Anlage u.U. einziehen kann bzw. muss !</p> <p>Deshalb die Forderung hinsichtlich Bauleitplanverfahren: Den Punkt EMVG-Konformität und entspr. daraus resultierende Schutzabstände / Abschirmmaßnahmen in den Planungen zu berücksichtigen.</p> <p>3.) Berücksichtigung künftiger Planungen zum Kapazitätsausbau zugehöriger Netz-Infrastruktur</p> <p>In der Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt 3.) wird hierzu argumentiert, dass ein zu planender Standort für Freiflächen-PV Anlagen grundsätzlich unabhängig von entsprechenden und ggf. schon vorhandenen Netzanschluss Möglichkeiten im direkten Nahbereich wäre.</p> <p>Dem muss entgegnet werden, dass hierzu auch schon andere Aussagen (z.B. auf den OR-Sitzungen zum Thema in Großkuchen in 2021) im Raum standen, nach der Devise: Da draußen (Nähe Umspannwerk Kleinkuchen/Rotensohl) passt ja schon alles bzw. dass dieses Gebiet deshalb als „privilegiert“ anzusehen wäre.</p> <p>Es fällt dann etwas schwer hierzu jetzt den Aussagen in der Stellungnahme der Verwaltung zu folgen, da nun das Vorhandensein benötigter Infrastruktur mitunter nicht mehr als entscheidendes Kriterium zu dieser Standortwahl gesehen wird.</p> | <p>die planungsrechtliche Beurteilung der Zulässigkeit von Solarparks eine solche Analyse nicht vorgesehen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Es ist jedoch weiterhin so, dass ein Solarpark unabhängig vom Ort des Netzanschlusses geplant werden kann. Entscheidende Kriterien der Standortwahl bilden weiterhin das Konzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen der Stadt Heidenheim sowie wesentlich auch die Verfügbarkeit entsprechender Flächen.</p> |



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

| Nr | Stellungnahme vom | Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen | Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis |
|----|-------------------|--|--|
| | | <p>Hinsichtlich der Aussage, dass keine weiteren Stromleitungs-Kapazitätserhöhungen im Bereich Großkuchen und Kleinkuchen erforderlich wären, entnehme ich der Stellungnahme der Verwaltung somit, dass künftig kein Grund für diesbzgl. Erweiterungsmaßnahmen mehr besteht, und evtl. diesbzgl. Anfragen an die Verwaltung nicht mehr positiv beschieden werden müssten. Ich bitte, dies so mit in die Planungsdokumente / das Bauleitplanverfahren, sowie das Steuerungskonzept für Freiflächen-PVs und den Regional- / Flächennutzungsplan einfließen zu lassen, und im gegenwärtigen Zustand so als festgeschrieben auszuweisen.</p> <p>Zum Einwand v. 08.11.2021, dass Planungen zurückliegender Projekte in der Vergangenheit gegenüber den betroffenen Einwohnern oftmals spät kommuniziert worden wären, wurde in der Stellungnahme der Verwaltung hierzu argumentiert, dass von Anfang an die vorgesehene Planung offen nach außen kommuniziert wurde und die notwendigen Beschlüsse in öffentlicher Sitzung ergingen, womit jedoch seitens der Verwaltung nur das aktuelle Projekt</p> | <p>Im Rahmen dieses Verfahrens können keine Grundsatzentscheidungen über zukünftige Bedarfe / Entwicklungen getroffen werden. In den Gebietsteilen, in denen gemäß Steuerungskonzept der Realisierung von Freiflächenphotovoltaik keine Restriktionen entgegenstehen, kann es in Zukunft zu weiteren Planungen von Investoren kommen. Ob eine solche Planung dann auch umgesetzt wird, muss auch zukünftig vom Gemeinderat der Stadt Heidenheim entschieden werden. Das Steuerungskonzept selbst dient lediglich als steuerndes Instrument, welches die Gebiete aufzeigt, wo überhaupt die Umsetzung von Freiflächen-PV möglich bzw. wo dies durch Restriktionen wie z.B. dem Vorhandensein von Naturschutzgebieten, geschützten Biotopen o.ä. von vornherein ausgeschlossen ist. Eine sog. „Negativplanung“, die jegliche zukünftige derartige Projekte ausschließt ist gesetzlich unzulässig. Die Forderungen des Einwenders können deshalb nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> |



| Nr | Stellungnahme vom | Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen | Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis |
|----|-------------------|--|--|
| | | <p>Solarpark-Kleinkuchen gemeint war. Der eigentliche Einwand der Stellungnahme v. 08.11.2021 bezog sich hier mitunter auf das z.T. praktizierte Vorgehen früherer Vorhaben und Projekte, sowie auf ggf. aktuell schon weiter angeordneten Planungen im betroffenen Gebiet, z.B. ggf. noch folgende Erweiterungen des Solarparks um Kleinkuchen.</p> <p>Von der Verwaltung wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Heidenheim zur Steuerung möglicher Standorte von Freiflächen-PV ein Steuerungskonzept erarbeitet hat. Darüber hinaus wird ausgeschieden, welche konkreten weiteren Planungen es außerhalb des aktuellen Bauleitplanverfahrens dazu noch geben könnte bzw. wird, und zu welchen künftigen Projekten bei der Verwaltung ggf. schon konkretere Infos und Anfragen vorliegen (es wird nur darauf hingewiesen, dass für jedes neue Projekt ein Bebauungsplanverfahren notwendig wäre).</p> <p>Wären aktuell denn bereits weitere Bebauungsplanverfahren zum Thema Freiflächen-PV im Umfeld von Kleinkuchen absehbar welche in den nächsten 5-10 Jahren relevant würden?</p> <p>Der Hinweis der Verwaltung, dass derartige Projekte auf private Initiative (Investoren) hin geplant und umgesetzt würden, und der Ortsteil Kleinkuchen vollständig als benachteiligtes Gebiet (nach FFÖ-VO) ausgewiesen wäre, schließt hier eigentlich fast aus, dass es in Bezug auf weitere derartige Vorhaben jemals zu Ausbaugrenzen kommt bzw. mögliche Beschränkungen daher als eher unwahrscheinlich zu erwarten wären.</p> <p>Dies wurde auch auf den öffentlichen OR-Sitzungen in Großkuchen in 2021 zum Thema Solarpark Kleinkuchen mehr als deutlich, u.a. dass es hier noch zu weitaus größeren Projekten u. Ausbaustufen im Bereich um Kleinkuchen kommen kann. Vermeintlich stünden hier mehrere Investoren Schlange und hätten bereits mit weiteren Verpächtern in Form geschlossener Vorverträge verhandelt.</p> <p>Ohne sich hier an Gerüchten beteiligen zu wollen, standen hier Planungsgrößen von weit mehr als 90 ha installierter PV-Fläche mal im Raum, welche angeblich so auch nicht auszuschließen wären.</p> | <p>Aktuell sind keine Bebauungsplanverfahren zum Bau von weiteren Freiflächen-PV im Umfeld von Kleinkuchen geplant. Weitere Planungen / Anfragen zu weiteren Freiflächen-PV auch in der Umgebung von Kleinkuchen können jedoch nicht ausgeschlossen werden (s.o.).</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Siehe vorangegangene Ausführungen zu zukünftigen Anfragen /</p> |



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

| Nr | Stellungnahme vom | Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen | Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis |
|----|-------------------|--|--|
| | | <p>Um hierzu letztendlich Klarheit über alle momentan bekannten (geplanten) Vorhaben und ggf. künftig zur Planung noch anstehenden Vorhaben (weitere Bauleitplanverfahren) zu haben, wäre deshalb eine klare Forderung, hierzu im Rahmen des aktuell laufenden Bauleitplanverfahrens auch alle weiteren bereits angedachten Planungen mit auszuweisen bzw. falls nicht relevant, diese dann konkret für Kleinkuchen in den Planungsunterlagen bzw. dem Steuerungskonzept für Freiflächen-PV künftig auszuschließen.</p> <p>Deshalb die Forderung hinsichtlich Bauleitplanverfahren / Steuerungskonzept Freiflächen-PV: Alle um Kleinkuchen geplanten / absehbaren Vorhaben in den gegenwärtigen Planungsunterlagen mit auszuweisen und darzustellen, als Gesamtüberblick aller diesbzgl. vorgesehenen Vorhaben für den Zeitraum der nächsten 5-10 Jahre (Mittel- und Langfristplanung).</p> | <p>Planungen / Entwicklungen. „Planungsgrößen“ von weit mehr als 90 ha wurden durch die Verwaltung zu keinem Zeitpunkt kommuniziert.</p> <p>Kenntnisnahme. Ein Ausschluss anderer bzw. weiterer Planungen kann im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens nicht vorgenommen werden. Siehe hierzu auch vorangegangene Ausführungen.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Forderung wird zurückgewiesen. Die Umsetzung einer Gesamtdarstellung ist aufgrund der zeitlichen Dimension nicht möglich. Etwaige Planungen müssen bei konkreten Anfragen separat betrachtet werden. Die Stadt kann nur den Rahmen und so das mögliche Angebotsspektrum etwaiger Solarparks, insbesondere mit Blick auf das Steuerungskonzept Freiflächenphotovoltaik, schaffen. Für jedes Projekt wäre sodann auch ein neues Bauleitplanverfahren notwendig.</p> |



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

| Nr | Stellungnahme vom | Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen | Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis |
|----|-------------------|---|--|
| | | <p>4.) Berücksichtigung aller Auswirkungen auf Landschafts- und Ortschaftsbild, sowie auf Lebensbedingungen (Lebens-/Erholungsraum)</p> <p>Zur Stellungnahme der Verwaltung zum Punkt 4.), dass meine Aufzählung der bisherigen Vorhaben bei Kleinkuchen zur Kenntnis genommen wurden, diese aber nicht Bestandteil des aktuellen Bauleitplanverfahrens wäre, möchte ich noch anmerken, dass diese als Aufzählung derartiger Großvorhaben um Kleinkuchen dienen sollte, um Mandats- und Entscheidungsträgern welche ggf. die Gegend von Kleinkuchen noch nicht persönlich in Augenschein nehmen konnten, hierzu einen Überblick und ein vorstellbares Bild davon zu geben, dass der Ort Kleinkuchen und seine Bewohner hier sicherlich „ihren“ Beitrag zur Energiewende schon seit längerem geleistet und weit mehr als erfüllt haben !</p> <p>Es ist sicher auch traurig, wenn von Seiten der Planungsbehörde darauf hingewiesen wird, dass diese vorangegangenen Projekte alle selbst Gegenstand eigener Planungsverfahren gewesen wären, und bei diesen auch übergeordnete Planungen zu berücksichtigen gewesen wären. Es unterstreicht damit vielleicht auch die Situation, dass hinsichtlich derartiger Planungen vermutl. auf direkte Auswirkungen auf die Ortschaft und Belange der Bewohner in Kleinkuchen nur wenig Augenmerk gelegt wurde, und der Erhalt von Lebensraum und Lebensqualität meist nicht nennenswert in Entscheidungen einbezogen wurde bzw. wird.</p> <p>Es können sicherlich immer weitere und höhere Ziele angeführt werden, welche ggf. weitere Projekte vermeintlich legitimieren würden, aber vielleicht könnten die „Heidenheimer Beiträge zur Energiewende“ ggf. direkt auch in Heidenheim (Stadtgebiet) oder anderen umliegenden Teilorten gesucht werden.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Einwand wird zurückgewiesen. Die übergeordnete Planung (z. B. regionale Grünzüge, Landschaftsschutzgebiete, schutzbedürftige Bereiche für Landschaft) fand bereits bei der vorgelagerten Erstellung des Steuerungskonzeptes Freiflächenphotovoltaik Berücksichtigung. Bei allen zukünftigen Planungen müssen die Vorgaben aus dem Konzept durch die Bauherren / Investoren berücksichtigt werden. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass diese Thematik jedoch explizit im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens auch nur für dieses untersucht und beachtet werden muss und auch wurde (z.B. Umweltbericht zum Bebauungsplan „Solarpark-Kleinkuchen“).</p> <p>Kenntnisnahme. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass für ein Vorhaben neben der Flächeneignung (Schutzgebiete etc.),</p> |



| Nr | Stellungnahme vom | Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen | Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis |
|----|-------------------|--|--|
| | | <p>Wenn wir als Kleinkuchener (auch Bürger der Stadt Heidenheim) mal Vorschläge machen dürften, würde ich vielleicht folgende (flächenmäßig) sicher ähnlich geeigneten Gebiete nennen, und Sie ggf. um deren Eignungsprüfung im Rahmen Ihres Steuerungskonzepts für Freiflächen-PV bitten:</p> <ul style="list-style-type: none">- Gebiet nordöstlich des Mittelrains liegend zwischen Zanger Str. (westlich) u. Steigstr. (östlich) <p>Auch hier wären ausreichend landwirtschaftliche Grün- und Ackerflächen für PV-Projekte verfügbar.</p> <ul style="list-style-type: none">- Gebiet südöstlich des Gewerbegebiets ‚In den Tieräckern‘ / ‚Am Kalkwerk‘, südlich Gärtnerei Lehr <p>Hier wären sicherlich auch die Bereiche landwirtschaftlicher Flächen für PV-Projekte nutzbar.</p> <ul style="list-style-type: none">- Gebiet im Bereich südwestlich der Nattheimer Straße u. nördlich der B466 liegend, Nähe Badenber- Brenzpark-Areal, Bestückung der Außenbegrenzung u. Laufweg-Ränder mit bifazialer Modultechnik <p>dies ließe sich dabei z.B. gleichzeitig auch als Sichtschutz an den Areal-Umzäunungen realisieren, die produzierte Energie könnte zum Betrieb des Brenzparks u. für Veranstaltungen genutzt werden.</p> <p>Noch ein zusätzlicher Punkt: 5.) Evtl. Planungsoptionen zur Realisierung der Freiflächen-PV als sog. Agri-PV</p> <p>Die konzeptionelle Umsetzung sog. Agri-PVs hat es bisher nicht über den Status von 5 Pilotprojekten in Baden-Württemberg geschafft, deren Eignung aktuellen Medienberichten zufolge sich für den konventionellen Ackerbau (Weizen, Getreide, Maisanbau, etc.) momentan noch nicht wirklich bewähren konnte, weshalb hierzu sicherlich noch mehrere Jahre Forschungs- und Versuchsbedarf bestünde und Agri-PV momentan eher nur im Bereich des Fruchteanbaus (Schwerpunkt Kernobst und Beerenanbau) eine evtl. Eignung zeige. Ein Einsatz von Agri-PV im ausgewiesenen Areal in Kleinkuchen wäre demnach eher ungeeignet und würde hinsichtlich weiteren Betriebs von Landwirtschaft hier nicht besonders produktiv beitragen, es wäre weder ertragreiche Landwirtschaft noch eine besonders stabile und zuverlässige Energieversorgung (deutliche Wirkungsgradeinbußen) gewährleistet! Agri-PV wäre dann</p> | <p>wesentliche Voraussetzung die Flächenverfügbarkeit ist.</p> <p>Kenntnisnahme. Ob eine Fläche für die Umsetzung von Freiflächen-PV geeignet ist wird bei konkretem Interesse bzw. Planungen durch die Verwaltung geprüft. Dies geschieht jedoch immer auf Initiative von Dritten hin. Eine vorsorgliche konkrete Überprüfung aller in Frage kommenden Flächen ist dabei nicht zielführend. Als Grundlage für eine „grobe“ erste Überprüfung dient immer das Steuerungskonzept Freiflächen- Photovoltaik. Hieraus wird ersichtlich, ob dem Vorhaben irgendwelche übergeordneten „Restriktionen“ entgegenstehen und somit von vornherein eine Realisierung des Vorhabens ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> |



| Nr | Stellungnahme vom | Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen | Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis |
|----|-------------------|--|--|
| | | <p>eher eine Art von Gewissensberuhigung, bei der man der Natur damit nicht schaden wollte, aber damit eigentlich genau gegenteiliges bewirkt.</p> <p>Deshalb Forderung bzgl. des laufenden Bauleitplanverfahrens zum Solarpark Kleinkuchen: Einstellung evtl. noch laufender Untersuchungen bzgl. einer evtl. Umstellung der gegenwärtigen Solarpark-Planungen auf Agri-PV bzw. Ausschluss evtl. diesbzgl. Anpassungen am Bauleitplanverfahren.</p> <p>Fazit zu den o.g. Punkten 1.) – 5.) und Zusammenfassung der Stellungnahme: Bitte sichern Sie (als Mitarbeiter der Verwaltung und Mandatsträger des dazu abstimmenden Gemeinderats) hier im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ab, dass durch das geplante Projekt „Solarpark Kleinkuchen“ oder evtl. noch folgender Projekte (egal ob als konventionelle Freiflächen-PV oder alternativ als sog. Agri-PV ausgeführt) es keinerlei negative Auswirkungen auf unsere Natur, Umwelt und unseren Lebensraum u. unsere Lebensgrundlagen in Kleinkuchen geben wird!</p> <p>Bitte bedenken Sie dabei vielleicht auch, welchen Schaden an der Natur Sie ggf. damit den nachfolgenden Generationen hinterlassen, es ist sicher nicht immer alles gewissenhaft und ökologisch vertretbar, was unter dem Mantel „regenerativer Energien“ und damit vermeintlich grüner Politik ankommt! Auch die PV-Technologie als solche wird sicherlich nur eine Übergangslösung darstellen können, zumal auch diese eine endliche Lebensdauer von nur ca. 20-25 Jahren oder u.U. eine noch kürzere aufweist, und dann auch als sog. „erneuerbare Energie“ zwangsläufig irgendwann gegen Nachfolge- und zukunftsfähigere Technologien ersetzt werden muss.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Es wurde ein Umweltbericht zum Bebauungsplan erstellt. Darüber hinaus wurde ein Fachbeitrag Artenschutz sowie ein Blendgutachten nebst jeweiliger Maßnahmevorschläge erstellt, welche, neben den Vermeidungs- und auch Minimierungsmaßnahmen, in der Entwurfsplanung Berücksichtigung fanden. Die Beiträge entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes wurde Rechnung getragen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> |



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

| Nr | Stellungnahme vom | Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen | Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis |
|----|--|--|---|
| | | <p>Ob die PV-Technologie und ihre von der Ökobilanz her sehr aufwendigen Herstellungsprozesse und späteren herausfordernden Entsorgungsfragen dann noch als vermeintlich nachhaltig angesehen werden kann, wird für die uns nachfolgenden Generationen sicherlich noch Diskussionsgegenstand sein.</p> <p>Sehen Sie sich aufgefordert, hier durch bauliche Maßnahmen und Möglichkeiten zur Prävention den unter den o.g. Ausführungen erörterten Themen entsprechenden Raum zu geben, und dann zu „wirklich nachhaltigen“ Entscheidungen zu gelangen.</p> <p>Hier sehe ich Sie, als Mitarbeiter der Verwaltung, und Sie als Mitglieder des Gemeinderats und dessen Fraktionen, in der Pflicht und der Verantwortung hier den Grundlagen des Bauleitplanverfahrens gerecht zu werden, und die Sorgen, Belange und Einwände der vom Projekt betroffenen Bevölkerung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit anzuhören und bei Ihren Entscheidungen zu berücksichtigen.</p> <p>Für Ihre Aufmerksamkeit beim Lesen meiner Stellungnahme möchte ich mich herzlich bei Ihnen bedanken, und wünsche Ihnen und uns allen in Kleinkuchen eine für alle Beteiligten zufriedenstellende Entscheidung über die Zukunft unseres Lebensraums.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> |
| 3 | <p>Einwender 2</p> <p>Stellungnahme vom 12.07.2022</p> <p>Eingegangen am 13.07.2022</p> <p>Stellungnahme zum FNP und BP.</p> | <p>Im Rahmen der verbindlichen Beteiligung der Öffentlichkeit, nach § 3Absatz 2BauGB hinsichtlich des Bebauungsplans „Solarpark Kleinkuchen“ sowie der partiellen Änderungen der Nr. 13 „Solarpark Kleinkuchen“ des Flächennutzungsplans 2019 der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim—Nattheim möchte ich Einwände erheben:</p> <p>An allererster Stelle möchte ich den Einwand erheben, dass im letzten Verfahrensschritt, der frühzeitigen Beteiligung, mein Einwand, den ich über das Infoportal digital hochgeladen habe, nicht berücksichtigt worden ist. Hier möchte ich sie dringend bitten, den Sachverhalt zu prüfen.</p> | <p>Kenntnisnahme. Der Sachverhalt wurde geprüft. Stellungnahmen konnten während der Beteiligung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Zudem konnte die Abgabe einer Stellungnahme auch per E-Mail (kushtrim.mehana@heidenheim.de) erfol-</p> |



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

| Nr | Stellungnahme vom | Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen | Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis |
|----|-------------------|---|--|
| | | <p>Dieser Einwand vom Oktober 2021 beinhaltete viele Aspekte, die meiner Meinung nach bisher nicht betrachtet worden sind. Einer bezog sich auf das Artenschutzgutachten was meiner Meinung nach nicht vollständig erfolgt ist, bzw. die hier in Kleinkuchen beheimateten Tiere/Vögel nicht ausreichend dargestellt hat.</p> <p>Vögel wie der Rotmilan, Wespenbussard, Wanderfalken und auch den Uhu, der hier, wenn er auch in diesem Jahr nicht gebrütet hat, eine beachtliche Population darstellen, die sehr schützenswert ist. Grade dem zuletzt genannten Vogel muss unter allen Umständen weiter ermöglicht werden hier sein Revier zu halten und für die Zukunft die Brut wieder erfolgreich durchführen zu können.</p> <p>Mit dem Errichten der Freiflächenphotovoltaik hier auf diesem für die Raubvögel wichtigen Jagdrevier, wird dies entscheidend gestört. Dieser große Eulenvogel begegnet mir weiterhin am Waldrand am gegenüberliegenden Wald am Flurstück Gschälteich 115 GK.</p> <p>Hier ist er in der Dämmerung ansitzend oder überfliegend regelmäßig zu beobachten. Dieser Aspekt und das tatsächliche Vorkommen wird in dem Artenschutzgutachten gar nicht erwähnt. Lediglich die Feldlerche wird hier angegeben und die Daten aber aus einer statischen Hochrechnung beurteilt. Ich erhebe den Einwand, dass diese Überprüfung nicht ausreichend ist und fordere eine genaue Untersuchung vor Ort und mit den angegebenen Vogelarten.</p> | <p>gen. Die Unterlagen zur Beteiligung wurden ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Heidenheim unter www.heidenheim.de/solarpark-kleinkuchen veröffentlicht. Ein Formular zur Abgabe von digitalen Stellungnahmen war dort ebenfalls zu finden. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ist bei der Stadtverwaltung weder persönlich eine Stellungnahme abgegeben worden, noch ist diese in anderer Form (Email, Post oder über die Webseite) bei der Stadtverwaltung eingegangen.</p> <p>Kenntnisnahme. Im Rahmen des Verfahrens wurden ein Umweltbericht und ein Artenschutzgutachten erarbeitet, worin die von der Planung ausgehenden Auswirkungen auf Natur- und Umwelt untersucht und beschrieben werden. Gleichzeitig werden darin Maßnahmen getroffen, die eventuell nachteilige Auswirkungen minimieren, ausgleichen oder verhindern. Die Inhalte dieser der vorliegenden Planung zugrunde liegenden Gutachten wurden in enger Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden erstellt. Soweit nicht schon Inhalt</p> |



| Nr | Stellungnahme vom | Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen | Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis |
|----|-------------------|---|--|
| | | <p>2021 habe ich ebenso als Einwand erhoben das mir als Kleinstlandwirt die Existenzgrundlage für meinen Betrieb entzogen wird. Dieser Betrieb, den ich zur Selbstversorgung in den letzten Jahren aufgebaut habe, wird durch die Errichtung der Freiflächenphotovoltaik bedroht. Die Verknappung der Flächen, die daraus resultierende gestiegene Pachtpreise, oder sogar eine Unmöglichkeit betreffen mich und auch andere Landwirte unmittelbar. Flächen in Pacht zu bekommen oder zu halten, sind ebenso Gründe. Allein die gestiegene Anzahl der Ausgleichsflächen sowohl für viele Bauvorhaben innerhalb von Heidenheim hier auf der Gemarkung Großkuchen/Kleinkuchen durch Aufforstungen und Mähkonzepten, unter anderem auch für die Windräder, machen dieses Problem noch größer. Die Fläche von den geplanten 20ha Photovoltaik und den direkten Ausgleichsflächen, die um die Anlage geplant wurden, verschärfen dies um ein Vielfaches.</p> | <p>der Abstimmungen mit den unteren Naturschutzbehörden gewesen, wurden auch die Hinweise und Anregungen der Naturschutzverbände (NABU, LNV...) in diese Unterlagen eingearbeitet. Alle zu berücksichtigenden Belange wurden in die Unterlagen eingepflegt, weshalb weitere „genaue“ Untersuchungen nicht notwendig sind. PV-Anlagen haben keine negativen Auswirkungen auf das Jagdhabitat von Greifvögeln, wie einschlägige Untersuchungen zeigen. Ein Kollisionsrisiko ist nicht gegeben. Dies ist so bereits im Artenschutzgutachten auch für die Nahrungsgäste bzw. Brutvögel des Umfeldes beschrieben. Im Gegenteil, durch die Extensivierung und Begrünung wird das Nahrungshabitat verbessert. Die untere Naturschutzbehörde hat diesbezüglich keine Bedenken.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Verpachtung der Flächen ist eine privatrechtliche Angelegenheit. Hierauf hat die Stadt Heidenheim keinen Einfluss.</p> <p>Ausgleichsflächen werden lediglich im Rahmen der CEF-Maßnahme für die Feldlerche notwendig. Flächen um den Solarpark herum dienen der Eingrünung und befin-</p> |



| Nr | Stellungnahme vom | Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen | Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis |
|----|-------------------|--|--|
| | | <p>Ich bitte die Stadtverwaltung um Prüfung, ob ein Ausgleich nicht innerhalb der schon verplanten Fläche möglich ist, um die darum liegenden Bereiche nicht auch noch der Landwirtschaft zu entziehen.</p> <p>Jetzt sind wir aktuell im Jahre 2022 noch vor deutlich größere Herausforderungen gestellt worden. Mit diesem Einwand möchte ich die Stadt Heidenheim darauf hinweisen, dass in den geänderten Zeiten auch bereits gemachte Pläne neu betrachtet gehören, überdacht und vor allem überarbeitet werden müssen.</p> <p>Die Stadt Herbrechtingen macht ihnen diese Überlegungen vor und nimmt meiner Meinung nach eine vorbildliche Rolle ein. Die Stadt Heidenheim sollte sich nicht mit Systemen befassen, die nicht den 19 Zielen der Nachhaltigkeit, der sich die Stadt Heidenheim verpflichtet hat, sondern zu prüfen und dahin gehend alles zu beschließen.</p> <p>Eine reine Photovoltaik mit den von ihnen geplanten Modulen kann dieser Prüfung nicht standhalten. Die Diskussion über das Errichten einer Agriphotovoltaik ist nicht nur sinnvoll, sondern unerlässlich.</p> <p>Die Stadt hat mit ihrer Planungshoheit die Karten in der Hand und sollte zum Wohle der Zukunft auch ihre Entscheidung dahin ausrichten.</p> <p>Hier erwarte ich eine nachhaltige Lösung, um die zwei entscheidende Faktoren Strom und Lebensmittel, zu gewährleisten.</p> <p>Auch die bereits von anderen erwähnten Argumenten, die sie auch auf den von den Bürgern eingesandten Karten lesen können, stimme ich zu. Grade die Rückführung und die geforderten Begrenzungen, sind in meinen Augen extrem wichtig um unsere Landwirtschaft und Nahrungsmittelindustrie vor Ort halten / erhalten zu können.</p> <p>Die aktuelle rechtliche Lage verbietet den Umbruch von Wiese (länger als vier Jahre) zum Acker. Für die Generationengerechtigkeit schaffen wir Tatsachen für die nächsten 20-25 Jahre. Diese Entscheidung sollte aktuell sehr genau betrachtet werden.</p> | <p>den sich auf den Flurstücken des Solarparks. Die Flächen für die Feldlerche müssen aufgrund der Kulissenwirkung einen bestimmten Abstand zur Eingrünung aufweisen. Eine Lage innerhalb des Plangebietes ist daher nicht möglich.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Die Thematik Agri-PV wurde durch die Stadtverwaltung eingehend geprüft (s. o.).Im Ergebnis wird an der vorliegenden Planung festgehalten.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand wird zurückgewiesen. Der Einwander nimmt Bezug auf § 27a Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (Grünlandumbruchgesetz). Dieses gilt nicht für Flächen die nach dem 1. Januar 2015 zu Grünland werden.</p> |



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 30

| Nr | Stellungnahme vom | Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen | Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis |
|----|--|---|--|
| | | <p>Nach den gemachten Erfahrungen im vergangenen Jahr, werde ich diesen Einwand mit meinen Forderungen digital im Portal hochladen. Zusätzlich werde ich dieses Schreiben persönlich im Rathaus abgeben, um wenigsten in diesem Verfahrensschritt berücksichtigt zu werden.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> |
| 4 | <p>Einwender 3 Eingegangen am 13.07.2022</p> | <p>Sollte eine Doppelnutzung der Flächen möglich sein, so ist dies zu bevorzugen. Lokal erzeugte Lebensmittel tragen ebenso zur Krisenprävention bei wie lokal erzeugter Strom.</p> <p>Im Übrigen kann es nicht sein, dass Industriebauten des Jahres 2022 (Logistikhallen) ohne flächendeckende Solaranlagen gebaut werden können. Dies zeugt von einer schlechten Lenkungswirkung der Politik.</p> | <p>Kenntnisnahme. Eine Doppelnutzung ist im Rahmen der bestehenden Planung bereits insofern möglich, als dass die extensiven Grünflächen z. B. für eine Beweidung genutzt werden können.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> |
| 5 | <p>Einwender 4 Postwurfsendung vom 19.06.2022, eingegangen am 23.06.2022 Postwurfsendung als Stellungnahme zum FNP und BP.</p> | <p>Ich fordere im Rahmen der verbindlichen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB hinsichtlich des Bauungsplans „Solarpark Kleinkuchen“ sowie der partiellen Änderung Nr. 13 „Solarpark Kleinkuchen“ des Flächennutzungsplans 2019 der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim:</p> <p>Ich bin nicht für 20ha sondern mindestens 200 ha Freiflächen-PV! Guten Ackerboden gibt es auf dem Härtsfeld um Groß- u. Kleinkuchen nicht.</p> | <p>Kenntnisnahme. Die vorgebrachte Forderung kann im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nicht berücksichtigt werden.</p> |



Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

| Nr | Behörde /TöB Stellungnahme vom | Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen | Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis |
|----|---|--|--|
| 1 | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 09.06.2022 | Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. | Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. |
| 2 | Netze BW GmbH, Schreiben vom 13.06.2022 | Die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung: Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH. Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM) Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Für die überörtliche Stromversorgung besteht eine Trasse für eine 110-kV-Leitung der Netze BW. Unsere 110-kV-Leitungsanlage ist im Flächennutzungsplan lagerichtig dargestellt und nach der Planzeichenverordnung (PlanZV) gemäß §5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB als Hauptversorgungsleitung festgesetzt. Der Leitungsanschieb ist korrekt dargestellt. Im Nahbereich der 110-kV-Leitung ist eine Nutzung nicht bzw. nur bedingt und eine andere Nutzung nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig. | Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. |



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

| Nr | Behörde /TöB Stellungnahme vom | Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen | Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis |
|----|---|---|---|
| | | <p>Erst im Zuge des jeweiligen Bebauungsplanverfahrens werden wir uns zu den konkreten Nutzungseinschränkungen im Bereich der 110-kV-Leitung(en) bzw. Versorgungsanlage(n) äußern.</p> <p>Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.</p> | <p>Kenntnisnahme. Eine Stellungnahme im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist erfolgt. Diese wurde beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Nach Abschluss des Verfahrens wird die endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an die E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de gesendet und die Netze BW GmbH über das Abwägungsergebnis informiert.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> |
| 3 | Transnet BW, Schreiben vom 15.06.2022 | <p>Am vorliegenden Flächennutzungsplanänderungsverfahren haben wir uns bereits mit unserer Stellungnahme vom 03.11.2021 beteiligt.</p> <p>Die Stellungnahme bleibt inhaltlich weiterhin bestehen. Wir möchten uns für die Richtigstellung unserer Anlagenbezeichnung bedanken.</p> <p>Wir bitten um die weitere Beteiligung am Verfahren und die Mitteilung der Abwägung nach Feststellungsbeschluss.</p> <p>Wir bitten außerdem um die Berücksichtigung unserer Stellungnahme im parallel geführten Bebauungsplanverfahren.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Die TransnetBW GmbH wird weiter am Verfahren beteiligt und nach Abschluss des Verfahrens über das Abwägungsergebnis informiert.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Die Stellungnahme im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde beachtet.</p> |



| Nr | Behörde /TöB Stellungnahme vom | Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen | Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis | | | | |
|-----------------|--|--|---|--|----------------|---|--|
| 4 | Regierungspräsidium Stuttgart Außenstelle Ellwangen, eingegangen am 29.06.2022 | Wir haben unsere Stellungnahme zu o.g. Verfahren dem Regierungspräsidium in Stuttgart, Referat 42 - Steuerung und Baufinzen, Vertrags- und Verdingungswesen - bzw. Referat 21 zugeleitet. Sie erhalten von dort die zusammengefasste Stellungnahme des Regierungspräsidiums. | Kenntnisnahme. Die Stellungnahme wird unter der Nummer 10 dieser Abwägungstabelle beachtet. | | | | |
| 5 | Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Schreiben vom 23.06.2022 | Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme Az. 2511 // 21-11077 vom 03.11.2021, das Abwägungsergebnis der frühzeitigen Beteiligung, die Ziffern C.4 und C.5 des Textteiles zum Bebauungsplan sowie Abschnitt D Hinweise in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung (jeweils Stand 28.04.2022) sind von unserer Seite zum in der Offenlage modifizierten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen. | Kenntnisnahme. | | | | |
| 6 | Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, eingegangen am 08.07.2022 | Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordination/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen. | Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. | | | | |
| 7 | LRA Heidenheim, Schreiben vom 11.07.2022 Stellungnahme zum FNP und BP. | A. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können I. Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht (Ansprechpartner: Frau Kneer, Fachbereich 30, Tel.: 07321 321—1313) Wasserschutz / Bodenschutz <table border="1" data-bbox="495 1390 1626 1452"> <tr> <td data-bbox="495 1390 1066 1422">Art der Vorgabe</td> <td data-bbox="1066 1390 1626 1422">Schutzbestimmungen für Wasserschutzgebiete</td> </tr> <tr> <td data-bbox="495 1422 1066 1452">Rechtsgrundlag</td> <td data-bbox="1066 1422 1626 1452">Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums</td> </tr> </table> | Art der Vorgabe | Schutzbestimmungen für Wasserschutzgebiete | Rechtsgrundlag | Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums | |
| Art der Vorgabe | Schutzbestimmungen für Wasserschutzgebiete | | | | | | |
| Rechtsgrundlag | Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums | | | | | | |



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

| Nr | Behörde /TöB Stellungnahme vom | Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen | | Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis |
|---|--------------------------------------|---|--|--|
| | | | <p>Tübingen zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen des Zweckverbands Landeswasserversorgung im Donauried und im Hürbetal (Wasserschutzgebiet Donauried-Hürbe) vom 16.04.2015(GBL. S. 290)</p> | |
| | | Möglichkeit der Überwindung | | |
| <p>II. Wald und Naturschutz (Ansprechpartner: Herr Riester, Fachbereich 31, Tel.: 07321 321—1390)</p> | | | | |
| <p>Naturschutz / Artenschutz</p> | | | | |
| | | Art der Vorgabe | Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, Artenschutzrechtliche Belange | |
| | | Rechtsgrundlage | §§ 20 - 23 NatSchG, §§ 14, 15, 16, 44 BNatSchG, Vogelschutz- und FFH-Richtlinie | |
| | | Möglichkeit der Überwindung | § 67 BNatSchG i. V. mit Art. 12, 13 und 16 FFH-RL und Art. 5-7 und 9 Vogelschutzrichtlin | |
| <p>B. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen' die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> | | | | |
| <p>--</p> | | | | |
| <p>C. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem 0. g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> | | | | |



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

| Nr | Behörde /TöB Stellungnahme vom | Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen | Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis |
|----|--------------------------------------|---|---|
| | | <p>Bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung des Vorhabens, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweise, bestehen keine Bedenken.</p> <p>I. Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht (Ansprechpartner: Frau Kneer, Fachbereich 30, Tel.: 07321 321-1313)</p> <p>Wasserwirtschaft</p> <p>Grundwasser/ Wasserversorgung Das Plangebiet liegt, wie bereits im Umweltbericht beschrieben, innerhalb der Wasserschutzzone III (WSZ III) der Fassungsanlagen des Zweckverbands Landeswasserversorgung im Egautal. Hier gilt die Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg über das Wasserschutzgebiet für die Grundwasserfassungen des Zweckverbandes Landeswasserversorgung in den Landkreisen Heidenheim und Aalen vom 31. Oktober 1967 (GBl. S. 259) in der Fassung der Rechtsverordnung vom 14. August 1972 (GBl. S. 573).</p> <p>Durch die geplante Aufgabe der Ackernutzung am Standort und einer Nutzung des Bodens als extensives Grünland ist eine Reduzierung des Einsatzes von Düngemitteln und Pflanzenschutzmittel auf der Fläche zu erwarten. Aus Sicht des vorbeugenden Grundwasserschutzes kann diese Landwirtschaftliche Nutzungsextensivierung positiv bewertet werden.</p> <p>Durch die Befestigung der Photovoltaikzellen mittels verzinkter Bodenanker ist ein Eintrag von Schwermetallen in den Bodenkörper nicht auszuschließen. Bei einer späteren Rückführung der Flächen in eine landwirtschaftliche Nutzung ist dies zu berücksichtigen. Es sind Module zu verwenden, die keine Reinigung mit potentiell wassergefährdenden Stoffen erfordern.</p> <p>Altlasten/Abfall</p> <p>Altlasten</p> <p>Hinweis</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Ein Hinweis zur Reinigung und zur Pflege der PV-Module nicht mit wassergefährdenden Chemikalien ist bereits im Textteil des Bebauungsplans enthalten.</p> |



| Nr | Behörde /TöB Stellungnahme vom | Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen | Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis |
|----|--------------------------------------|--|---|
| | | <p>Im Plangebiet sind dem Fachbereich Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht keine Altablagerungen oder Untergrundverunreinigungen bekannt. Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Untergrundverunreinigungen (z. B. Müllrückstände, Verfärbungen des Bodens, auffälliger Geruch oder ähnliches) angetroffen werden, ist nach § 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz das Landratsamt Heidenheim zu verständigen.</p> <p>Abfall <u>Nebenbestimmungen</u> Fallen zu hohe Mengen Aushub an oder solcher, der sich nicht zum Massenausgleich eignet (z.B. felsiges Material), so ist eine Verwertung vor einer Deponierung zu prüfen (§ 7 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)).</p> <p><u>Hinweise</u> Es wird darauf hingewiesen, dass zum Zweck der Abfallvermeidung ein Erdmassenausgleich bei der Ausweisung von Baugebieten und der Durchführung von verfahrenspflichtigen Bauvorhaben mit mehr als 500 m³ Bodenaushub abzuwägen ist (§ 3 Abs. 3 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWiWG)).</p> <p>Bodenschutz Aus bodenschutzfachlicher Sicht steht dem Planvorhaben nichts entgegen, wenn mit Boden und Fläche sparsam, schonend und haushälterisch umgegangen wird (§ 1a Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB), §§ 4 und 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)). Unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Bodeneingriffe sind entweder auszugleichen oder zu ersetzen. Als fachliche Grundlage für die Erfassung des Kompensationsbedarfs sowie zur Bewertung von bodenbezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dient die Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Heft 24)“ der LUBW.</p> <p>Folgende Nebenbestimmungen und Hinweise sind in den Textteil des Bebauungsplanes aufzunehmen:</p> <p>Nebenbestimmungen</p> <ul style="list-style-type: none">• Der Versiegelungsgrad ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Flächen wie z.B. Stellplätze, Zuwege oder sonstige Flächen, auf denen keinen wassergefährdenden Stoffen umgeschlagen werden, sind wasserdurchlässig zu befestigen. | <p>Kenntnisnahme. Der Hinweis ist bereits in der Begründung enthalten.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Hinweis ist bereits in der Begründung enthalten.</p> <p>Kenntnisname.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung bereits im Rahmen des Entwurfs. Die Hinweise und Nebenbestimmungen sind bereits im Textteil des Bebauungsplans enthalten.</p> |



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

| Nr | Behörde /TöB Stellungnahme vom | Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen | Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis |
|----|--------------------------------------|--|--|
| | | <ul style="list-style-type: none">• Zum Schutz des Mutterbodens ist im Bereich der zu befestigen Flächen der Oberboden vor Baubeginn abzuschleppen und gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten sowie vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Dabei darf er nicht mit bodenfremden Stoffen (z. B. Bauschutt, Bauabfällen) vermischt werden.• Oberboden und kulturfähiger Unterboden sind vor Verdichtung und Vernässung zu schützen. Erdarbeiten dürfen daher nur bei trockener Witterung und ausreichend abgetrockneten Böden durchgeführt werden. Die Fahrzeugeinsätze sind so zu planen, dass die mechanische Belastung und Überrollhäufigkeit auf das notwendige Maß minimiert werden.• Ober- und Unterboden sind zu separieren, fachgerecht zwischenzulagern und getrennt einzubauen. Anfallender Erdaushub sollte möglichst vor Ort wiederverwendet werden.• Zum Schutz vor Erosion sind unbebaute bzw. nicht befestigte Flächen umgehend zu begrünen (§ 9 Landesbauordnung).• Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zutreffen (§§ 4 und 7 BBodSchG); insbesondere:<ul style="list-style-type: none">-Öl befüllte Transformatoren sind in einer flüssigkeitsdichten und feuerfesten Wanne aufzustellen, die das gesamte Ölvolumen aufnehmen kann.-Beschädigte PV-Module sind umgehend und ordnungsgemäß zu entfernen, um eine witterungsbedingte Anreicherung von Schwermetallen im Boden zu vermeiden.-Wassergefährdende Chemikalien zum Reinigen und zur Pflege der PV-Module sowie Dünger- und Pflanzenschutzmittel sind innerhalb des Plangebietes unzulässig. <p>Hinweise - Sollte für ein Vorhaben auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche (inkl. Baustelleneinrichtungsbereiche, Baustraßen, Zwischenlagerflächen) von insgesamt mehr als 5.000 m² auf den Boden eingewirkt werden, hat der Vorhabenträger gemäß § 2 Abs. 3 LBodSchAG ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Zulassung, ist das Bodenschutzkonzept bei der Antragsstellung einzureichen. Bei zulassungsfreien Vorhaben ist das Bodenschutzkonzept sechs Wochen vor dem Beginn der Ausführung des Vorhabens der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorzulegen.</p> | <p>Kenntnisnahme. Beachtung im Rahmen des Bauantrags.</p> |



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

| Nr | Behörde /TöB Stellungnahme vom | Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen | Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis |
|----|--------------------------------------|--|--|
| | | <p>AwSV Hinweis: Es gilt zu bedenken, dass die für die Anlage erforderlichen Transformatoren und Schaltanlagen den Bestimmungen der Verordnung über Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (AWSV) unterliegen und bei der dafür zuständigen Behörde anzuzeigen sind.</p> <p>II. Wald und Naturschutz (Ansprechpartner: Herr Sokolowski, Fachbereich 31, Tel.: 07321 321-1323)</p> <p>Naturschutz Schutzgebiete und geschützte Biotope Keine Änderungen gegenüber der Stellungnahme vom 08.11.2021.</p> <p>Artenschutz Insgesamt wurden vier Brutpaare auf der Fläche ermittelt. Für zwei Brutpaare werden CEF-Maßnahmen angelegt. Die Lage der beiden Brachestreifen sowie die Ausführung wird von der UNB akzeptiert. Für die anderen 2 Brutpaare wird davon ausgegangen, dass diese auf das Umland ausweichen können. Diesem Ansatz kann die UNB unter der Voraussetzung folgen, dass der Solarpark so ausgestaltet wird, dass er von der Feldlerche als Nahrungshabitat genutzt werden kann. Dies ist durch ein Monitoring zu überprüfen.</p> <p>Im Umkreis von 100 m um das Vorhabengebiet wurden zwei Feldlerchenpaare kartiert, diese sind aufgrund der Kulissenwirkung durch den Solarpark (Module, Zaun, Eingrünung) ebenfalls anteilig zu kompensieren. Dies wurde in einer Mail am 23.03.2022 dem Planungsbüro mitgeteilt. Der Annahme, dass von Solaranlagen keine Kulissenwirkung ausgeht kann nicht gefolgt werden. Auch hier wird der Kompromiss der anteiligen Kompensation von der UNB unter der Maßgabe eines Monitorings, verfolgt. Demnach muss noch ein Brutpaar ausgeglichen werden. Entsprechende Maßnahmen sind mit der UNB abzustimmen. Erst nach der Festlegung der Maßnahmen kann die UNB dem Vorhaben zustimmen. Die CEF-Maßnahmen müssen vor Baubeginn wirksam sein und rechtlich gesichert werden (z.B. Grundbucheintrag).</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das Monitoring ist bereits im Maßnahmenkonzept enthalten.</p> <p>Dem Einwand wird gefolgt, es wird eine Brachfläche für ein weiteres Brutpaar ergänzt. Die CEF Maßnahme wird dementsprechend angepasst.</p> |



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

| Nr | Behörde /TöB Stellungnahme vom | Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen | Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis |
|----|--------------------------------------|---|--|
| | | <p>Eingriffsregelung Für Bepflanzungen und vor allem Ansaaten sind heimische, standort- und landschaftsgerechte Gehölze und Saatgut (autochthon) zu verwenden und nachzuweisen.</p> <p>Die im Umweltbericht beschriebenen Blühstreifen zur Eingrünung, die artenreiche Wiesenmischung, die bestehenden Grünflächen und die Ackerflächen, die sich selbst begrünen sollen, müssen geeignet sein, um der Feldlerche als Nahrungshabitat zu dienen.</p> <p>Das Saatgut und die Pflege (Grünland und Saum) werden in den Unterlagen nicht näher beschrieben, z.B. Anteil Gräser, Artzusammensetzung, lückiger Bestand (1-2 g / m²), keine Düngung oder Pestizideinsatz, ein- bis zweimalige, abschnittsweise Mahd mit Abraum, Säume überjährig stehen lassen etc., es wird lediglich von einer extensiven Pflege gesprochen und auf den Handlungsleitfaden des Umweltministeriums verwiesen. Es sind Zielzustände mit einem entsprechenden Pflegeregime zu definieren. In der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz ist als Biotoptyp u.a. Fettwiese mittlerer Standorte angegeben. Dieser Biotoptyp ist in der Regel mäßig artenreich bis artenarm, Obergräser oder hochwüchsige Stauden dominieren. Um als Nahrungshabitat für die Feldlerche zu dienen ist auf den Flächen jedoch eine artenreiche Blühwiese zu entwickeln.</p> <p>Bei der Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung wurde für den Biotoptyp 41.20 Feldhecke der Biotopwert 15 Ökopunkte vergeben. Im Planungsmodul ist der Grundwert jedoch nur 14, zudem wird die Hecke überwiegend 2-reihig angepflanzt (und nicht 3-reihig) daher könnte eine Abwertung auf 12 Ökopunkte vorgenommen werden. Dies ändert aber nichts daran, dass bei der Bilanzierung ein Überschuss an Ökopunkten verbleibt, daher kann der Eingriff als ausgeglichen angesehen werden.</p> | <p>Kenntnisnahmen und Beachtung. Die Herkunftsregion für Gehölze wurde in den Pflanzgeboten ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die bestehenden Grünflächen sollen durch eine entsprechende Pflege abgemagert und zu artenreichen Wiesen entwickelt werden. Zudem sind die neu anzusäenden Bereiche mit artenreichen Wiesenmischung anzulegen. Für die Entwicklung der Fettwiesen sowie für die Neuansaaten wurde nach Rücksprache mit der UNB eine Aufwertung der Fettwiese in der Bilanzierung vorgenommen. Die Ackerflächen unter den Modulen werden nicht angesät, es wird jedoch im Zuge des Monitorings besonders darauf geachtet, ob sich dort Dominanzbestände entwickeln oder nicht. Die Pflanzgebote wurden hinsichtlich der Pflege konkretisiert.</p> <p>Die Bilanzierung wurde entsprechend angepasst.</p> |



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

| Nr | Behörde /TöB Stellungnahme vom | Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen | Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis |
|----|--------------------------------------|---|--|
| | | <p>Auflagen</p> <p>1. Die naturschutzrechtlichen Vermeidungs-, Minimierungs-, und Ausgleichsmaßnahmen sind entsprechend den Ausführungen in den Unterlagen. (saP vom 01.07.2021 überarbeitet am 20.03.22 und 07.07.22 und Umweltbericht vom 28.04.22) umzusetzen. Das Saatgut sowie das Pflegeregime sind detaillierter zu beschreiben und mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abzustimmen.</p> <p>2. Für Bepflanzungen und vor allem Ansaaten sind heimische, standort- und landschaftsgerechte Gehölze und Saatgut (autochthon) aus demselben regionalen Herkunftsgebiet bzw. Naturraum (Vorkommens Gebiet 5.2 „Schwäbische und Fränkische Alb“ für autochthones Gehölzgut bzw. das Ursprungsgebiet „Schwäbische Alb“ (UG 13) für autochthones Saatgut) von einem entsprechend zertifizierten Produzenten zu verwenden.</p> <p>3. Die artenschutzrechtlichen CEF-Maßnahmen müssen vor Baubeginn durch die betroffenen Arten im vollem Umfang wirksam sein. Die Umsetzung ist gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG in einem Bericht inkl. Fotodokumentation festzuhalten. Dieser ist der UNB unaufgefordert nach Umsetzung der Maßnahmen und vor Baubeginn vorzulegen.</p> <p>4. Es muss noch ein Brutpaar der Feldlerche ausgeglichen werden, die Maßnahmen sind mit der UNB abzustimmen.</p> <p>5. Für die ökologische Baubegleitung ist der UNB mindestens 2 Wochen vor Baubeginn eine oder mehrere Personen zu benennen, die für die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen verantwortlich ist/sind. Die ökologische Baubegleitung hat Protokolle inkl. einer Fotodokumentation zum Stand bzw. zur erfolgreichen Durchführung der Maßnahmen zu verfassen, die dem Auftraggeber und der UNB unaufgefordert vorzulegen sind.</p> <p>6. Zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen für die Offenlandbrüter im Bereich des Solarparks (extensives Grünland, Blühstreifen) und der CEF-Maßnahmen (Brachestreifen) ist ein dreimaliges Monitoring erforderlich. Im 2., 4. und 6. Jahr nach Baubeginn ist ein Monitoring nach den Vorgaben von SÜDBECK et al. (2005) durchzuführen. Der UNB ist jeweils bis spätestens zum 31.09. desselben Jahres, ein Monitoring-Bericht vorzulegen. Bei Bedarf hat der Bericht auch Vorschläge zur Verbesserung oder Erweiterung der CEF-Maßnahmen zu enthalten. Falls die ökologische Funktion der Ausgleichsmaßnahmen nicht erfüllt ist können von der UNB weitergehende Maßnahmen auferlegt werden.</p> | <p>Es erfolgte eine telefonische Abstimmung bezüglich der Pflege und des Saatgutes. Die Ergebnisse wurden in die Pflanzgebote mit aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Das Herkunftsgebiet für Gehölze wurde in den Pflanzgeboten ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Es wird eine Brachfläche für ein weiteres Brutpaar ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> |



| Nr | Behörde /TöB Stellungnahme vom | Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen | Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis |
|----|--------------------------------------|--|---|
| | | <p>7. CEF-Maßnahmen sind gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG für die Dauer des Eingriffs zu unterhalten. Die rechtliche Sicherung ist der UNB mindestens einen Monat vor Baubeginn nachzuweisen. Auf Grundstücken, die sich nicht im Eigentum des Eingriffsverursachers befinden, sind beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch abzuschließen (§ 1090 i. V. m. § 1018 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)). Die Formulierungen der Dienstbarkeiten sind vorher mit der UNB abzustimmen. Etwaige Maßnahmenverpflichtungen des jeweiligen Grundstückseigentümers machen zusätzlich eine Reallast (§ 1105 BGB) erforderlich.</p> <p>8. Die Kompensationsmaßnahmen, die sich aus § 15 BNatSchG ergeben, sind in das Kompensationsverzeichnis gemäß § 18 Abs. 1 Naturschutzgesetz (NatSchG), § 17 Abs.6 BNatSchG i. V. m. der derzeit geltenden Kompensationsverzeichnis—Verordnung (KomsVO) mit den nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8, Satz 2 und Absatz 2 KomVzVO erforderlichen Angaben und nachvollziehbaren, exakten Flurkarteneinträgen einzutragen.</p> <p>9. Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 KomVzVO wird dem Vorhabenträger die Eingabe der Daten ins Kompensationsverzeichnis unter Verwendung elektronischer Vordrucke nach § 5 KomVzVO auferlegt. Hierzu hat der Vorhabenträger einen Zugang für das Kompensationsverzeichnis bei der Landesanstalt für Umwelt Baden—Württemberg (LUBW) zu beantragen, sofern dieser nicht bereits vorliegt. Die Dateneingabe soll innerhalb eines Monats nach Genehmigung erfolgen und ist der UNB direkt im Anschluss anzuzeigen.</p> <p>10. Die Vermeidungs-, Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen sind für die Dauer des Eingriffs umzusetzen, falls erforderlich fachgerecht zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang umgehend gleichartig zu ersetzen.</p> <p>11. Florenverfälschungen sind gemäß § 40a BNatSchG auszuschließen. Bautätigkeiten und die damit verbundene Verschiebung von Erdmaterial begünstigen die Verbreitung von invasiven Neophyten, z. B. werden durch den Erdaushub und mit Baumaschinen Samen und Rhizome eingeschleppt und verbreitet. Daher sind geeignete Gegenmaßnahmen zutreffen, dazu zählt beispielsweise die fachgerechte Behandlung von belastetem Bodenmaterial, die Reinigung von Baumaschinen und die Bekämpfung aufkommender Neophyten durch ein entsprechendes Pflegemanagement.</p> <p>12. Der Baubeginn des Vorhabens ist spätestens eine Woche vorab und die Baufertigstellung spätestens nach einem Monat bei der UNB schriftlich anzuzeigen.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> |



| Nr | Behörde /TöB Stellungnahme vom | Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen | Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis |
|----|--------------------------------------|--|---|
| | | <p>Forst Die in der ersten Anhörung vorgebrachten Hinweise der Forstbehörde, wurden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Demnach werden „gegebenenfalls entstehende Schäden beziehungsweise wirtschaftliche Einbußen vom Investor in Kauf genommen. Es wird zusätzlich ein Hinweis bzgl. Haftungsausschluss durch Baumfallschäden in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen" (s. Abwägungstabelle).</p> <p>Die Notwendigkeit einer nachträglichen Inanspruchnahme von Waldflächen zur Herstellung von Abständen, wird somit vom Investor ausgeschlossen. Die Forstbehörde weißt dennoch nochmals ausdrücklich darauf hin, dass einer späteren Inanspruchnahme auch nicht zugestimmt werden kann, da der Waldabstand bauseits hätte erbracht werden können.</p> <p>Aus forstlicher Sicht bestehen daher keine weiteren Bedenken gegenüber dem Bebauungsplan und der 13. Änderung des FNP.</p> <p>III. Landwirtschaft (Ansprechpartner: Herr Haumahn, Fachbereich 33, Tel.: 07321-3214340)</p> <p>Wie bereits in der Stellungnahme zur Anhörung des Vorentwurfs dargestellt, ist ein landwirtschaftlicher Betrieb stark vom Flächenverlust durch das geplante Vorhaben betroffen. Es wurde angeregt, dass hier eine Prüfung der Existenzgefährdung erfolgen sollte.</p> <p>In der Abwägung des Planungsträgers wird dazu angemerkt, dass die Verpachtung eine privatrechtliche Angelegenheit ist und die Stadt Heidenheim darauf keinen Einfluss hat. Dem wird generell zugestimmt. Im vorliegenden Fall ist nach Kenntnis des Fachbereichs 33 die Stadt Heidenheim jedoch Eigentümer von ca. 7,3 ha der überplanten Flächen, von denen ca. 6,5 ha an einen Bewirtschafter verpachtet ist. Der Planungsträger ist hier somit gleichzeitig auch Verpächter. Eine Prüfung der Existenzgefährdung sollte nach Einschätzung des Fachbereichs 33 deshalb noch geprüft werden und ggf. durch die Bereitstellung von Ersatzflächen ausgeglichen werden.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Es kann im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens nicht geleistet werden, eine Prüfung der Existenzgefährdung vorzunehmen. Es wäre auch aus datenschutzrechtlichen Gründen fragwürdig, ob eine solche Prüfung in diesem Rahmen durchführbar wäre. Weiterhin liegen uns für eine solche Prüfung die dafür erforderlichen Daten des Betroffenen nicht vor. Vielmehr wäre es die Aufgabe eines betroffenen Landwirtes, eine eventuelle Existenzgefährdung anzuzeigen. Die Möglichkeit hätte es sowohl außerhalb, aber auch</p> |



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

| Nr | Behörde /TöB Stellungnahme vom | Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen | Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis |
|----|--------------------------------------|--|---|
| | | <p>In der Begründung zum Bebauungsplan werden, wie bereits im Vorentwurf, unter Punkt „4.3 Regionalplan“ unter Punkt 3.2 die Schutzbedürftigen Bereiche von Freiräumen dargestellt. Beim Grundsatz Photovoltaik (4.2.3.2) unter 3) und 4) wird dargestellt, welche landwirtschaftlichen Flächen als Standorte in Frage kommen.</p> <p>3) Es sollen darüber hinaus keine Flächen in Anspruch genommen werden, die im regionalen Vergleich aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln gut geeignet sind. Da diese Flächen der Solarnutzung grundsätzlich der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden, stehen diese dann nicht mehr für die verbrauchernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion zur Verfügung.</p> <p>4) Aus agrarstruktureller Sicht sollen, insofern keine anderen Alternativen vorhanden sind, geringwertige Flächen genutzt werden.</p> <p>Wie in der Stellungnahme zum Vorentwurf angeregt, wurde der Punkt „Beachtung der Ziele und Berücksichtigung der Grundsätze“ des Regionalplans Ostwürttemberg dazu überarbeitet und ergänzt.</p> <p>In den Planunterlagen wird nun dargestellt, dass das Plangebiet als Fläche der Vorrangflur II eingestuft wird und Flächen der Vorrangflur I im Stadtgebiet Heidenheim nicht vorkommen.</p> <p>Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass das unter 4.2.3.2 gezogene Fazit, dass die Flächen im benachteiligten Gebiet liegen, als Begründung für die Berücksichtigung der Grundsätze 4.2.3.2 des Regionalplans nicht ausreicht. Die Lage der Flächen im benachteiligten Gebiet weist die Flächen aus Sicht des EEG als geeignet aus, aber nicht aus landwirtschaftlicher Sicht.</p> | <p>im Rahmen des Verfahrens (als Stellungnahme) gegeben. Weder ist eine Stellungnahme eines solchen betroffenen Landwirtes im Rahmen des Verfahrens eingegangen, noch ist ein Betroffener auf die Stadt zugekommen. Der Einwand ist deshalb nicht nachvollziehbar und kann deshalb keine Berücksichtigung finden.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> |



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

| Nr | Behörde /TöB Stellungnahme vom | Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen | Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis |
|----|--|---|--|
| | | Da allerdings im Planverfahren eine ausreichende Alternativen Prüfung erfolgt ist, werden die oben geschilderten Bedenken hier zurückgestellt und um Beachtung bei zukünftigen Planungen gebeten. Es wird begrüßt, dass kein planexterner Ausgleich erforderlich sein wird. Bei der Verortung der Lage der Brachestreifen wird jedoch nach Einschätzung des Fachbereichs 33 auf agrarstrukturelle Belange keine Rücksicht genommen. Es sollte überprüft werden, ob hier nicht andere Lage der Streifen möglich ist, die eine geringere Beeinträchtigung der Bewirtschaftung mit sich bringt. | Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Die Lage der Brachestreifen erfolgt in Abstimmung mit dem Eigentümer, damit es zu einer möglichst geringen Beeinträchtigung bei der Bewirtschaftung der Flächen kommt. |
| 8 | Stadtwerke Heidenheim, Schreiben vom 11.07.2022 | Wie in der Stellungnahme vom 08.11.2021 möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass Eingriffe in land- und forstwirtschaftliche Bereiche in Folge des Netzanschlusses vermieden werden sollten und bestehende standortnahe vorhandenen Infrastrukturen aufgegriffen werden sollten. | Kenntnisnahme. Es wird darauf geachtet, die Eingriffe in Land- und Forstwirtschaft so gering wie möglich zu halten. Die Nutzung standortnaher Infrastruktur wird präferiert und, sofern möglich, auch genutzt. |
| 9 | Polizeipräsidium Ulm, eingegangen am 13.04.2022 | Da sich an der Flächenplannutzungsänderung Nr. 13 (Plandatum 28.04.2022) zum eingereichten Vorentwurf vom 20.05.2021 grundsätzlich keine Änderungen ergeben haben, verweise ich auf meine Stellungnahme vom 03.11.2021. | Kenntnisnahme. In der Stellungnahme vom 03.11.2021 wurden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. |
| 10 | Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Schreiben vom 13.07.2022 | Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde, als Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz sowie aus Sicht der Abteilung 3 – Landwirtschaft-, Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen-, Abteilung 5 – Umwelt und Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege - zu o.g. Planung folgendermaßen Stellung: Raumordnung Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 08.11.2021 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB. | Kenntnisnahme. |



| Nr | Behörde /TöB Stellungnahme vom | Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen | Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis |
|----|--------------------------------------|--|---|
| | | <p>Die Auseinandersetzung mit den Belangen der Landwirtschaft wurde ergänzt und weitere Aspekte zur Standortauswahl aufgeführt.</p> <p>Im Hinblick auf PS 5.3.2 und einer sachgerechten Abwägung empfehlen wir, die Ausführungen zur weiteren Plausibilisierung anderer Flächen – soweit möglich – noch zu vertiefen. In der Gesamtschau aller Aspekte tragen wir die Planung aus raumordnerischer Sicht im Ergebnis jedoch mit.</p> <p>Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit dem geplanten Sondergebiet für die Gewinnung von Solarenergie wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und –maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis 2040 schrittweise verringert werden. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung mindestens über den Zielwert 65 Prozent nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes hinaus.</p> <p>(3) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> |



| Nr | Behörde /TöB Stellungnahme vom | Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen | Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis |
|----|--------------------------------------|---|--|
| | | <p>Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(4) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p> <p>(5) Dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen kommt neben dem Ausbau der Windkraft eine bedeutsame Rolle zur Erreichung der Klimaschutzziele zu. Der Großteil des erforderlichen Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 100 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.</p> <p>Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder natur-schutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.</p> <p>(6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 685 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.</p> <p>(7) Mit der Darstellung einer Sonderbaufläche „Photovoltaikanlage“ mit einer Größe von ca. 22 ha, die die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage bilden soll, trägt die vorliegende Planung zum notwendigen Ausbau bei.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> |



| Nr | Behörde /TöB Stellungnahme vom | Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen | Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis |
|----|--------------------------------------|---|--|
| | | <p>Es wird gebeten, die Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rps.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Wagner, Tel. 0711/904-12116, E-Mail: jasmin.wagner@rps.bwl.de.</p> <p>Landwirtschaft Es wird auf die Stellungnahme der Abteilung 3 im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB verwiesen.</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Kästle, Tel. 0711/904-13207, E-Mail: Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de.</p> <p>Mobilität, Verkehr, Straßen Es wird auf die Stellungnahme der Abteilung 4 im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB verwiesen.</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de.</p> <p>Anmerkung: - Abteilung 5 – Umwelt – meldet Fehlanzeige. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Müller, Tel. 0711/ 904-15117, E-Mail: Birgit.Mueller@rps.bwl.de.</p> <p>- Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Bilitsch, Tel. 0711/904-45170, E-Mail: Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de.</p> | <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Die Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz wird nach Abschluss des Verfahrens über dies informiert.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Hinweise aus der benannten Stellungnahme wurden beachtet, die Planunterlagen dementsprechend überarbeitet. Neue Einwände wurden nicht vorgebracht.</p> <p>Kenntnisnahme. Gemäß Stellungnahme waren die Belange des Baureferats von der geplanten Flächennutzungsplanänderung nicht direkt betroffen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> |



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

| Nr | Behörde /TöB Stellungnahme vom | Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen | Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis |
|----|---|---|--|
| | | <p>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/). Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> | <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Das Formblatt wird bereits verwendet, das RP Stuttgart wird weiter am Verfahren beteiligt.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Nach Abschluss des Verfahrens erhält das RP die Planunterlagen in digitalisierter Form.</p> |
| 11 | <p>Arbeitskreis Heidenheim des Landesnaturschutzverbands Baden-Württemberg e. V. (LNV) und des NABU-Kreisverbands Heidenheim, Schreiben vom 13.07.2022</p> <p>Stellungnahme zum FNP und BP.</p> | <p>Wir begrüßen ausdrücklich die bereits in der Planung geäußerten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen: Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen Oktober und Februar, sowie gänzlicher Verzicht auf Beleuchtung im kompletten Geltungsbereich (-> Vermeidung Lichtemissionen). Ebenso die Rückbauverpflichtung zurück zu landwirtschaftlicher Nutzfläche nach Ablauf der Nutzungszeit als PV-Anlage. Es wird von uns zudem begrüßt, zumindest auf die geplante durchgängige Heckenpflanzung um die gesamte Anlage herum zu verzichten, diese durch Blühstreifen aufzubrechen, um keine zusätzliche Kulissewirkung v.a. für Feldlerchen zu schaffen. Weiterhin ist begrüßenswert, dass unter den Modulen nun eine artenreiche Wildpflanzenmischung vorgesehen wird und keine Glatthafer-Mischung mehr.</p> <p>Wir begrüßen grundsätzlich die Errichtung der geplanten PV-Anlage bei Kleinkuchen als eine der größten Freiflächen-Solaranlagen im Land als positiven Beitrag zur Energiewende. Der NABU beobachtet die weiteren Entwicklungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse zu Freiflächen-PV-Anlagen und passt natürlich seine Position diesen Erkenntnissen an. Der NABU-Kreisverband hat die Energiewende-Projekte im Kreis Heidenheim stets konstruktiv, aber auch kritisch begleitet. Wir haben zudem auf politischer Ebene angeregt, dass hier zeitnah wissenschaftliche Begleitstudien zur Wirkung von Freiflächen-PV-Anlagen und auch Agri-PV-Anlagen auf die Vogelwelt, aber auch andere Artengruppen in Auftrag gegeben werden.</p> <p>Wir halten es wissenschaftlich aber für nicht haltbar, aus einem Einzelprojekt in Nellingen zu schließen, dass damit generell der Flächenansatz von 1.000 qm je Feldlerchenpaar ausreichend ist. Daher fordern wir auch in diesem Fall, dass durch ein Begleitmonitoring, welches methodisch die Vorgaben von Südbeck et al erfüllt, die Wirksamkeit der</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Einwand ist fachlich nicht korrekt und wird zurückgewiesen. Das Projekt in Nellingen umfasst keine Brauchstreifen, sondern nur Lerchenfenster.</p> |



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

| Nr | Behörde / TöB Stellungnahme vom | Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen | Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis |
|----|---|--|---|
| | | <p>Maßnahmen der Unteren Naturschutzbehörde nachgewiesen wird. Aus Sicht des NABU muss als Nebenbestimmung der Genehmigung folgende Formulierung aufgenommen werden: "Durch ein dreijähriges Monitoring ist der Unteren Naturschutzbehörde die Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche nachzuweisen." Sollte sich herausstellen, dass die Ausgleichsmaßnahmen nicht wirksam sind, müssen in Abstimmung mit der UNB weitere Flächen für die Feldlerche optimiert werden.</p> <p>Auf der Gemarkung Kleinkuchen wurden zudem viele Ausgleichsflächen für den Rotmilan angelegt. Dies sind die Ausgleichsmaßnahmen für den Windpark Nattheim. Sollten durch den geplanten Solarpark hier Flächen wegfallen, müssen diese an anderer Stelle neu ausgewiesen werden, denn der Rotmilan nutzt allenfalls die Randbereiche des Solarparks zur Jagd. Immerhin verliert der Rotmilan durch den Solarpark somit knapp 22 ha Jagdfläche! Außerdem dürfen Ausgleichsflächen für den Solarpark nicht auf Flächen, die für den Ausgleich der Feldlerche vorgesehen sind, geplant werden. Beide Arten haben vollkommen unterschiedliche Ansprüche.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf die Argumente unserer bereits eingereichten gemeinsamen Stellungnahme vom 28.10.2021.</p> | <p>Von der unteren Naturschutzbehörde wurden Brachestreifen mit 1.000 m² vorgegeben. Dies wurde erfüllt. Ein Monitoring ist ebenfalls Bestandteil des Maßnahmenkonzeptes.</p> <p>Kenntnisnahme. Die bereits als Ausgleich für den Windpark Nattheim angelegten Ausgleichsflächen für den Rotmilan entfallen nicht durch die vorliegende Planung. Externe Ausgleichsflächen sind nicht notwendig.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> |
| 12 | <p>Bauernverband Ostalb-Heidenheim e.V., eingegangen am 14.07.2022</p> <p>Stellungnahme zum FNP und BP.</p> | <p>Der Klimaschutz ist das beherrschende Thema in Gesellschaft und Politik. Die extremen Wettersituationen mit ihren Auswirkungen auf Menschen und Natur rücken dessen Wichtigkeit und Bedeutung immer wieder in den Vordergrund. Die Umsetzung der Energiewende ist eine beschlossene Sache und muss umgesetzt werden. Somit muss der Ausbau der Energiequellen der „Erneuerbaren Energie“ konzentriert fortgesetzt werden. Bei der Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen jedoch entsteht ein Zielkonflikt mit der Produktion von Nahrungsmitteln und somit auch mit der Ernährungssicherung. Gehen in unseren günstigen Lagen wertvolle Acker- und Grünlandflächen verloren, die ideal sind für die Produktion von Lebensmitteln (Klima, Wasserversorgung, humos Böden etc.), so werden Flächen in anderen Ländern hierfür herangezogen, die diese günstigen Voraussetzungen nicht haben. Im Extremfall werden Flächen des Regenwaldes abgeholzt, was für den Klimawandel weitaus höhere Auswirkungen hat!</p> <p>Rechtlichen Grundlagen</p> <p>„Seit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2021 sind PV-Freiflächenanlagen mit einer Nennleistung über 750 kWp und bis maximal 20 MWp auf Acker- und Grünlandflächen in sogenannten "landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten" förderfähig, sofern die Bundesländer eine entsprechende Rechtsverordnung dazu erlassen haben.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> |



| Nr | Behörde /TöB Stellungnahme vom | Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen | Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis |
|----|--------------------------------------|--|--|
| | | <p>Mit der am 7. März 2017 von der Landesregierung Baden-Württemberg verabschiedeten Verordnung zur Öffnung der Ausschreibung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten (Freiflächenöffnungsverordnung – FFÖ-VO) können in Baden-Württemberg bei den bundesweiten Solarausschreibungen auch Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten einen Zuschlag erhalten.“</p> <p>In Kleinkuchen sind zwar die Bodenqualitäten nicht die Besten, trotzdem sind es ebene und zusammenhängende Flächen, die gut zu bewirtschaften sind.</p> <p>Darüber hinaus sind die Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) zu beachten „FPV-Anlagen, die im Außenbereich als selbständige Anlagen errichtet werden sollen, erfordern generell eine gemeindliche Bauleitplanung, da sie nicht von den Privilegierungstatbeständen des § 35 Abs. 1 BauGB (Bauen im Außenbereich) erfasst werden und i.d.R. auch eine Zulässigkeit als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB ausscheidet. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht kein Rechtsanspruch (§ 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Hierbei sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB neben anderen öffentlichen Belangen auch die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen Entwicklungskonzeptes oder eine von ihrer beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung zu berücksichtigen. Bei der Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplans muss nach § 2 Absatz 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt werden.“</p> <p>Die Stadt Heidenheim will hier das Baurecht durch die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes herstellen.</p> <p>Sie hat in diesem Zusammenhang ein Steuerungskonzept entwickelt, welches dringend überarbeitet werden muss. Einerseits wird in einem Ortsteil eine große Fläche der Landwirtschaft entzogen, was sich negativ auf die Versorgung der viehhaltenden Betriebe mit Futter auswirkt. Andererseits werden andere Teilorte komplett verschont.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es erfolgt keine Aufstellung als vorhabenbezogener Bebauungsplan, sondern als Angebotsbebauungsplan.</p> <p>Kenntnisnahme. Aufgrund des Wunsches aus dem Gemeinderat und wegen gesetzlicher Änderungen zur Zulässigkeit von Freiflächenphotovoltaikanlagen wird die Überarbeitung des Steuerungskonzeptes derzeit</p> |



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

| Nr | Behörde /TöB Stellungnahme vom | Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen | Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis |
|----|--------------------------------------|--|--|
| | | <p>So wird einigen Betrieben mit starker Tierhaltung die Fläche fehlen, da diesen die Flächen lediglich von den Eigentümern aus langfristigen Pachtverträgen heraus gekündigt wurden. Darüber hinaus wird durch die höheren Pachtzahlungen, die notwendig waren, um an die Flächen heranzukommen, das Pachtpreisgefüge der gesamten Region durcheinandergebracht. Zudem wurden andere erneuerbare Energiequellen nicht berücksichtigt oder nicht untersucht.</p> | <p>vorbereitet. Auf das vorliegende Verfahren hat die Überarbeitung des Steuerungskonzepts keinen Einfluss. Das Steuerungskonzept in seiner geltenden Fassung berücksichtigt die sich aus den übergeordneten Planungsebenen (Landes- und Regionalplanung) ergebenden Vorgaben und Restriktionen. Es schließt die Umsetzung von Freiflächenphotovoltaik in besonders schützenswerten und sensiblen Naturräumen (z.B. in Naturschutzgebieten, innerhalb von Regionalen Grünzügen usw.) aus. In Bereichen, in denen der Realisierung von Freiflächenphotovoltaik keine der definierten Ausschlusskriterien(Harte- und weiche Ausschlusskriterien) entgegenstehen, können Bebauungspläne aufgestellt werden, die den Bau solcher sog. „Solarparks“ ermöglichen. Das Steuerungskonzept stellt damit ein durchaus geeignetes Instrument dar, um einen Beitrag zum Natur- und Umweltschutz zu leisten und zum anderen die Nutzung regenerativer Energien in „unproblematischen“ Bereichen zu ermöglichen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass im Stadtgebiet bereits z. B. auch die Nutzung von Windenergie erfolgt. Mit Erstellung des</p> |



| Nr | Behörde /TöB Stellungnahme vom | Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen | Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis |
|----|--------------------------------------|--|---|
| | | <p>Viele Organisationen hätten gerne umfangreiche „Schutzgüter und Schutzgebiete als Ausschlusskriterien“ festgelegt.</p> <ul style="list-style-type: none">- Bebaute Flächen wie Siedlungsflächen aber auch Industrie- und Gewerbeflächen sowie Abbauflächen- Straßen und Plätze, Schienenwege und sonstige Verkehrsflächen- Infrastrukturen wie Gasleitungen sowie die Leitungen der Wasser- und Stromversorgung Ebenso Hochspannungsleitungen und sonstige Leitungsschutzstreifen- Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete- Biotope, Naturdenkmale und sonstige naturschutzfachlich erhaltenswerte Gebiete- Infrastruktur für Sport und Freizeit <p>Leider müssen wir feststellen, dass alle nur denkbaren Nutzungen, Schutzgüter und Schutzgebiete als Ausschlusskriterien festgelegt werden => nur die Landwirtschaft wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Nur weil die anderen Schutzgüter von der jeweiligen Organisation mit guter Lobby vertreten werden, wird die Gesamtbelastung auf die Landwirtschaft abgewälzt, was wir als berufsständische Vertretung nicht hinnehmen möchten.</p> | <p>Steuerungskonzeptes sollten lediglich grundsätzliche Potentialflächen für Freiflächenphotovoltaik eruiert werden.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Einwand wird zurückgewiesen. Belange der Landwirtschaft wurden im Rahmen der Planung berücksichtigt. Gemäß Regionalplan 2010 wird der Bereich des Bebauungsplans nicht als schutzbedürftiger Bereich für die Landwirtschaft dargestellt, wohl aber wesentliche andere Bereich in der Gemarkung Großkuchen. Im Rahmen der Standortauswahl und der Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung im Rahmen der Begründung zum Bebauungsplan, wurde auch darauf hingewiesen, dass</p> |



| Nr | Behörde /TöB Stellungnahme vom | Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen | Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis |
|----|--------------------------------------|---|--|
| | | <p>Unsere Anregungen und Vorschläge:</p> <ol style="list-style-type: none">1) Alle Möglichkeiten und Potentiale der Stromeinsparung sollten in allen Bereichen die oberste Priorität einnehmen.2) Alle Erneuerbaren Energiequellen sollten genutzt werden (auch die Erzeugung von Biogas zur Sicherung der Grundlast.3) Beim Ausbau der solaren Stromgewinnung sind vorrangig Gebäude (Häuser, Gewerbehallen und erst recht öffentliche Gebäude zu nutzen. Bei statischen Problemen sollten integrierte Fassadenelemente zum Einsatz kommen.4) Bei Freiflächenphotovoltaikanlagen im Außenbereich sollen vorrangig Konversionsflächen in Anspruch genommen werden. Auch über die Möglichkeit von Agri-Photovoltaik sollte nachgedacht werden.5) In zweiter Linie sollten Flächen dienen, die das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigen, wie Flächen entlang von Infrastruktureinrichtungen (Bahn, Autobahn oder gar die Überdachung von Parkplätzen).6) Bei der Abwägung der Flächen untereinander muss auch die „Landwirtschaftliche Nutzung als Ausschlusskriterium gelten! | <p>Grenz- oder Untergrenzfluren für die Planung nicht zur Verfügung oder aufgrund wirtschaftlicher, topographischer und städtebaulicher Gründe nicht geeignet sind. Auch gründen die angesprochenen, ausgewiesen Flächen „benachteiligter Gebiete“ gemäß dem EEG auf Grundlagen landwirtschaftlicher Grundlagen. Insofern wird den Bedürfnissen der Landwirtschaft durchaus Rechnung getragen.</p> <p>Die nachfolgend aufgeführten Anregungen und Vorschläge werden zur Kenntnis genommen.</p> |



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

| Nr | Behörde /TöB Stellungnahme vom | Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen | Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis |
|----|--------------------------------------|--|--|
| | | <p>Andere Kriterien müssen dann nachrangig behandelt werden => Beispiel: Der Verlauf der Langlaufloipe darf keine Rolle spielen, wenn gleichzeitig hochwertige landwirtschaftliche Flächen betroffen sind.</p> <p>7) Aus landwirtschaftlicher Sicht sollten, wenn keine anderen Alternativen vorhanden sind, geringwertige Flächen mit geringem Ertragspotential genutzt werden.</p> <p>8) Landwirtschaftliche Flächen mit hochwertigen Böden und guter Agrarstruktur, die zur Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln gut geeignet sind sollten in keinem Fall der Solarnutzung dienen.</p> <p>9) Waldflächen sind aus Sicht des Naturschutzes und der Forstwirtschaft nicht für die Errichtung von Photovoltaik geeignet.</p> <p>10) Auf Grund der schlechten Ertragssituation in der Landwirtschaft kann die Verpachtung für Freiflächenphotovoltaik eine Alternative für Landwirte darstellen (diese ist hier jedoch nicht der Fall).</p> <p>Deshalb regen wir an, den Solarpark, noch einmal zu überdenken und zu überarbeiten. Er sollte stark verkleinert werden, da er zu viel landwirtschaftlich nutzbare Fläche verbraucht und die Agrarstruktur in der gesamten Region beeinträchtigt.</p> <p>Das bereits erwähnte Steuerungskonzept sollte auch unter der Einbindung der Landwirte und der landwirtschaftlichen Organisationen dringend überarbeitet werden. Zu einer Mitarbeit hierzu wären wir gerne bereit.</p> | <p>Kenntnisnahme. Die Flächen im Geltungsbereich liegen nicht im schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft gemäß Regionalplan. Die Verteilung z. B. auf mehrere kleinere Solarparks würde zusätzliche Infrastrukturmaßnahmen nach sich ziehen und das Landschaftsbild breiter stören. Im Sinne einer nachhaltigen und effektiven Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Flächen und Infrastruktur wird an der Planung festgehalten.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> |



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 55